

Entlastungspaket 2026

– Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026

– IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

– IV. Nachtrag zum Personalgesetz

– XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 23. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Finanzielle Ausgangslage	4
1.1.1 Überblick	4
1.1.2 Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028	5
1.1.3 Entwicklungen seit Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028	6
1.1.4 Budget 2026 und Ausblick auf die kommenden Jahre	7
1.2 Vorgaben des Kantonsrates	7
1.3 Konzeption zur Beseitigung des strukturellen Defizits	7
1.4 Vorgehen zur Erarbeitung der Vorlage	8
1.5 Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen	8
2 Entlastungspaket 2026 im Überblick	9
3 Entlastungsmassnahmen	10
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen	37
4.1 Finanzielle Auswirkungen	37
4.2 Personelle Auswirkungen	38
5 Betroffenheit der Gemeinden	39
5.1 Finanzielle Verflechtung von Kanton und Gemeinden	39
5.2 Massnahmen mit direkter Betroffenheit der Gemeinden	40
5.3 Weitere finanzielle Beteiligungen der Gemeinden	41
5.3.1 Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung	42
5.3.2 IT Steuern SG+	42
5.3.3 Übergangsförderung spitalpädagogische Angebote	42
6 Strukturelle Vorhaben	43

6.1	Reorganisation Staatswald und Forstregionen	43
6.2	Neuorganisation Betriebs- und Konkurswesen	44
6.3	Neuorganisation Gemeindeaufsicht	44
6.4	Projekt «Fremdunterbringung Minderjähriger» (FIMU)	45
6.5	Erledigung parlamentarischer Aufträge im Bereich der frühen Förderung (EPAFF)	45
7	Schnittstellen zur Schwerpunktplanung 2025–2035	46
8	Gesetzliche Anpassungen	47
8.1	IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz	47
8.2	IV. Nachtrag zum Personalgesetz	47
8.3	XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz	48
8.3.1	Zusammenfassung	48
8.3.2	Ausgangslage	48
8.3.3	Überblick über die Neuregelung	51
8.3.4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	51
8.3.5	Personelle und finanzielle Auswirkungen	57
8.3.6	Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren	58
8.3.7	Erlass von Verordnungsrecht	58
8.3.8	Referendum und Vollzugsbeginn	59
8.3.9	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen	59
8.4	Weitere Gesetzesanpassungen	59
9	Weiteres Vorgehen	59
10	Referendum	60
11	Antrag	60
	Anhang: Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen	61
	Entwürfe	
	Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026	62
	IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz	68
	IV. Nachtrag zum Personalgesetz	69
	XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz	70

Zusammenfassung

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2028 weist operative Defizite in der Grössenordnung von jährlich rund 50 bis 170 Mio. Franken aus (total 357 Mio. Franken). Aufgrund der defizitären Planwerte hat der Kantonsrat am 11. März 2025 im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028 beschlossen, dass der Kantonshaushalt in den Jahren 2026 bis 2028 gegenüber den AFP-Planwerten 2026–2028 um 60 Mio. Franken (2026), 120 Mio. Franken (2027) und 180 Mio. Franken (2028 ff.) zu entlasten sei. Mit der vorliegenden Botschaft zum Entlastungspaket 2026 (EP 2026) erfüllt die Regierung den Auftrag des Kantonsrates. Gestützt auf die erwähnte Entlastungsvorgabe hat die Regierung zwischen Frühling und Sommer 2025 das EP 2026 erarbeitet. Dieses beinhaltet 87 Entlastungsmassnahmen und sieht ein gestaffeltes Vorgehen zur Konsolidierung der Kantonsfinanzen vor. Damit wird die gegenwärtig solide Eigenkapitalbasis mittelfristig nicht durch die Finanzierung hoher struktureller Defizite übermässig abgebaut und die Handlungsfähigkeit des Kantons bleibt erhalten.

Seit der Verabschiedung des AFP 2026–2028 durch die Regierung am 17. Dezember 2024 haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtert. Das ist der Grund, weshalb die Regierung mit dem vorliegenden EP 2026 die kantonsrätliche Entlastungsvorgabe überschreitet und für das Jahr 2028 ein Entlastungsvolumen von 209 Mio. Franken – statt den vorgegebenen 180 Mio. Franken – unterbreitet. Die vorliegenden Entlastungsmassnahmen sind – soweit bereits im Jahr 2026 wirksam – im Zahlenteil des Budgets 2026 eingestellt und werden bei Zustimmung durch den Kantonsrat in der Wintersession 2025 auch im AFP 2027–2029 berücksichtigt. Gemäss provisorischem Stand der AFP-Planwerte 2027–2029 und unter Berücksichtigung der integralen Umsetzung des EP 2026 wird ab dem Jahr 2029 eine schwarze Null resultieren (operatives Ergebnis). Per Ende 2029 wird dadurch ein Bestand an freiem Eigenkapital von knapp 770 Mio. Franken verbleiben.

Zu drei Entlastungsmassnahmen werden mit der vorliegenden Botschaft Gesetzesänderungen beantragt. Zu 14 weiteren Entlastungsmassnahmen werden dem Kantonsrat im Frühling 2026 mit einer zweiten Sammelvorlage weitere Gesetzesanpassungen zugeleitet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass vom gesamtem Entlastungsvolumen von 209 Mio. Franken (2028) bzw. den 87 Entlastungsmassnahmen 67 Prozent oder 140 Mio. Franken aufwandseitig anfallen werden. Der ertragseitige Anteil liegt demnach bei 69 Mio. Franken bzw. 33 Prozent. Die Entlastungsmassnahmen betreffen den Eigen- wie auch den Transferbereich des Kantonshaushalts. Auch das Personal ist zu einem gewissen Teil von Entlastungsmassnahmen betroffen. Die Gemeinden sind im Jahr 2028 im Umfang von 14 Mio. Franken bzw. 7 Prozent des Gesamtvolumens vom EP 2026 betroffen.

Die Gemeinden wurden aufgrund der engen finanziellen Verflechtungen und der entsprechenden Betroffenheit frühzeitig in die Arbeiten einbezogen. Über den Bearbeitungsstand und das Vorgehen wurde auch die Finanzkommission informiert. Zudem wurde die Verhandlungsdelegation der Personalverbändekonferenz vorzeitig über Massnahmen mit personellen Auswirkungen orientiert.

In der Botschaft zum EP 2026 wird ergänzend auf strukturelle Vorhaben mit langfristigem Zeithorizont eingegangen, die nicht direkt Teil einer Entlastungsmassnahme sind. Mit diesen Vorhaben soll die Aufgabenerfüllung in spezifischen Aufgabengebieten optimiert werden.

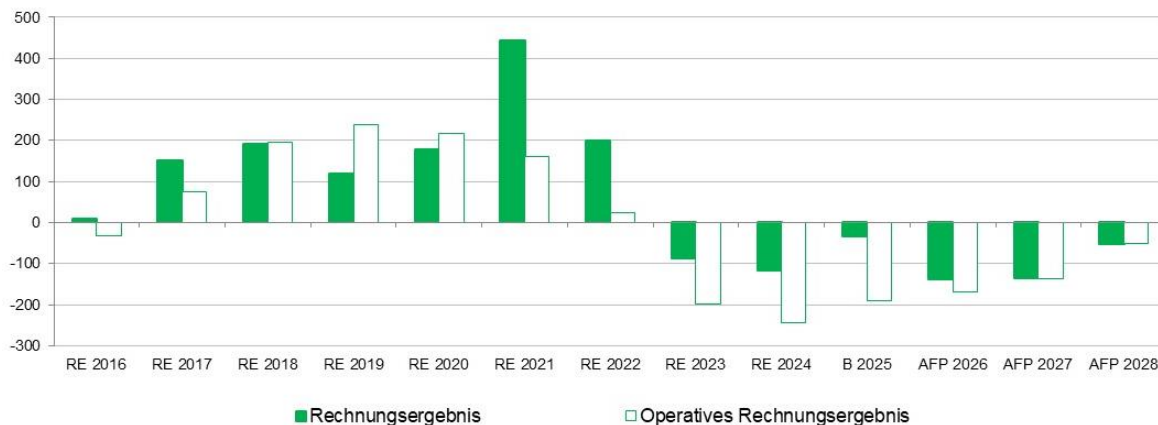
1 Ausgangslage

1.1 Finanzielle Ausgangslage

1.1.1 Überblick

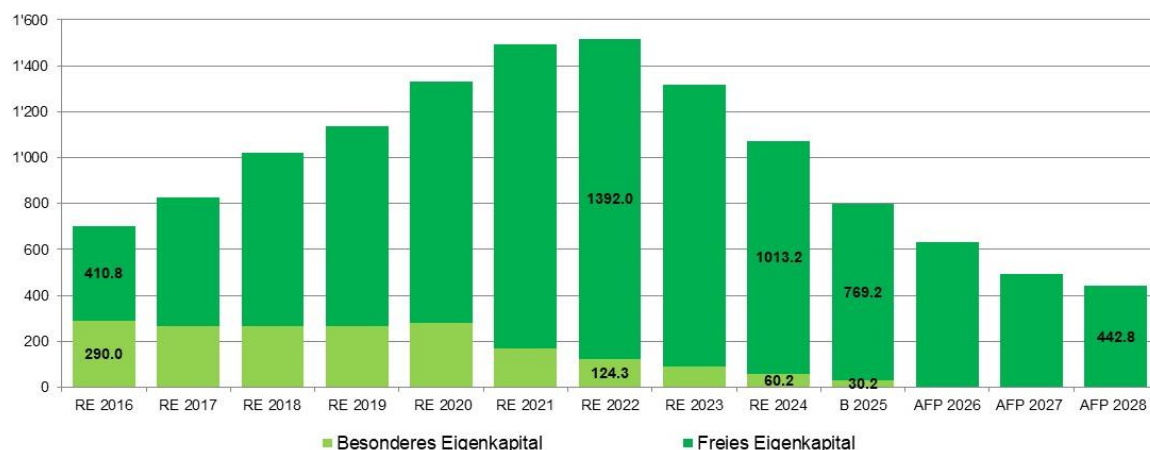
Nach einer Phase der Konsolidierung und positiver Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2017 bis 2022 sind die finanziellen Aussichten des Kantons St.Gallen für die kommenden Jahre angespannt. Wie nachfolgende Grafik zeigt, ist im Kanton St.Gallen mit der Rechnung 2023 eine Trendwende hin zu negativen Ergebnissen eingetreten.

Rechnungsergebnisse 2016 bis AFP 2028
(in Mio. Franken)



In den Jahren 2023 und 2024 verzeichnete der Kanton St.Gallen operative Defizite von insgesamt 443,0 Mio. Franken. Das Budget 2025 bzw. die mutmassliche Rechnung 2025 sehen weitere Defizite von 189,9 Mio. bzw. 184,3 Mio. Franken vor. Auch die Planwerte des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2026–2028 (33.25.04) sind defizitär (total 357 Mio. Franken, operativ). Ohne Gegenmassnahmen würde sich das Eigenkapitalpolster von 1,4 Mrd. Franken (Stand Ende 2022) bis Ende 2028 um 950 Mio. Franken auf rund gut 440 Mio. Franken reduzieren (vgl. nachfolgende Grafik).

Entwicklung verwendbares Eigenkapital 2016 bis AFP 2028
(in Mio. Franken)



Die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kantons würde durch diese Entwicklung stark eingeschränkt. Das Finanzleitbild 2021–2030 (40.21.04) sieht in Ziel 1 der Bilanzziele vor, dass die Handlungsfähigkeit des Kantons sichergestellt wird, indem das freie Eigenkapital konjunkturgerecht gesteuert wird und dauerhaft einen Mindestbestand von 20 Prozent des Ertrags der einfachen Steuer ausweist (326 Mio. Franken, gemäss Budget 2025).

Diese aus finanzieller Sicht unerfreuliche Perspektive ist der Grund, weshalb sich die Regierung wie auch der Kantonsrat für Massnahmen zur Konsolidierung des Kantonshaushalts ausgesprochen haben.

1.1.2 Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028

Der AFP 2026–2028 vom 17. Dezember 2024, der auf den Grundannahmen des Budgets 2025 basiert, weist wie einleitend erwähnt operative Defizite in der Grössenordnung von jährlich rund 50 bis 170 Mio. Franken aus (total 357 Mio. Franken). Diese Aufwandüberschüsse basieren auf einem Staatssteuerfuss von 105 Prozent und auf jährlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von durchschnittlich knapp 100 Mio. Franken gemäss «Schattenrechnung». Beim Bundesfinanzausgleich ist gegenüber dem Budget 2025 bis ins Planjahr 2028 ein Ertragsanstieg von rund 170 Mio. Franken berücksichtigt. Bei den Staatsbeiträgen hält die hohe Dynamik unverändert an, nehmen diese doch in der Planung um jährlich 2,6 Prozent zu. Der Anstieg bis in das Planjahr 2028 beläuft sich gegenüber dem Budget 2025 auf rund 213 Mio. Franken. Im Planjahr 2026 ist der Restbezug aus dem besonderen Eigenkapital von 30,2 Mio. Franken berücksichtigt. Bezüge aus dem freien Eigenkapital sind keine eingeplant. Nicht berücksichtigt in den AFP-Planwerten 2026–2028 sind die absehbaren Mehrkosten aus dem indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative sowie von EFAS (Einheitliche Finanzierung von ambulant und stationär). Daraus resultieren strukturelle jährliche Mehraufwände in der Grössenordnung von rund 60 Mio. bzw. 50 Mio. Franken.

Nachdem das freie Eigenkapital infolge der positiven Ergebnisse bis zum Rechnungsjahr 2022 laufend angestiegen ist, reduziert es sich aufgrund der Defizite 2023 und 2024 sowie des operativen Aufwandüberschusses gemäss Budget 2025 per Ende 2025 auf knapp 770 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der in den Planjahren 2026 bis 2028 erwarteten Defizite nimmt das freie Eigenkapital demnach bis 2028 auf rund 443 Mio. Franken ab. Das besondere Eigenkapital wird durch die budgetierten Bezüge und die letztmalige Entnahme im Budget 2026 vollständig aufgebraucht sein.

Der AFP 2026–2028 zeigt folgende Ergebnisse:

in Mio. Fr.	Budget 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Erfolgsrechnung				
Aufwand	5'997,0	6'123,9	6'266,3	6'360,3
Ertrag	5'962,8	5'985,5	6'130,6	6'308,1
Rechnungsergebnis	-34,3	-138,5	-135,7	-52,2
Bezug freies Eigenkapital	-125,0	–	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital	-159,3	-138,5	-135,7	-52,2
Bezug besonderes Eigenkapital	-30,6	-30,2	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug besonderes und freies Eigenkapital	-189,9	-168,7	-135,7	-52,2
a.o. Aufwände	–	–	–	–
a.o. Erträge	–	–	–	–
operatives Ergebnis	-189,9	-168,7	-135,7	-52,2

Eigenkapital (Stand Ende Jahr)

freies Eigenkapital ¹	769,1	630,7	495,0	442,8
besonderes Eigenkapital	30,2	0,0	0,0	0,0
verwendbares Eigenkapital	799,3	630,7	495,0	442,8
weiteres Eigenkapital ²	298,2	292,8	283,7	275,0
gesamtes Eigenkapital	1'097,5	923,5	778,7	717,8

Nach einer Phase der Konsolidierung und positiver Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2017 bis 2022 sind die finanziellen Aussichten des Kantons St.Gallen für die kommenden Jahre angespannt und die Unsicherheiten bezüglich der künftigen Haushaltsentwicklung hoch. Die finanzielle Entwicklung des Kantonshaushalts ist von wesentlichen Unsicherheiten geprägt (Steuererträge aufgrund konjunktureller Effekte, SNB-Gewinnausschüttung [Planung mit «Schattenrechnung»], Erträge aus dem Bundesfinanzausgleich, Effekte aus dem Entlastungspaket des Bundes, Entwicklung der Staatsbeiträge).

Angesichts der soliden Eigenkapitalbasis von 1,2 Mrd. Franken per Ende 2023 hat die Regierung mit dem Budget 2025 auf Massnahmen zur Entlastung des Kantonshaushalts verzichtet. Sowohl die Regierung als auch der Kantonsrat sind jedoch der Ansicht, dass aufgrund der angespannten Finanzlage Handlungsbedarf besteht.

Das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt dürfte sich gemäss Einschätzung der Regierung in der Grössenordnung von jährlich rund 120 Mio. bis zu 150 Mio. Franken bewegen. Die strukturellen Defizite lassen sich nicht dauerhaft durch den Bezug von freiem Eigenkapital finanzieren. Aus diesem Grund wurde das vorliegende EP 2026 erarbeitet mit dem Ziel, das strukturelle Ungleichgewicht des Kantonshaushalts auszugleichen und das weitere Abschmelzen des freien Eigenkapitals zu stoppen.

1.1.3 Entwicklungen seit Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028

Seit Verabschiedung des AFP 2026–2028 am 17. Dezember 2024 hat sich die finanzpolitische Ausgangslage des Kantons insgesamt weiter verschärft. Im Rahmen der Arbeiten zum Budget 2026 und AFP 2027–2029 wurden die Planwerte 2026 bis 2028 folgendermassen angepasst:

Zusätzliche Belastungen im Haushalt:

- Mehraufwendungen Ergänzungsleistungen (12 Mio. bis 13 Mio. Franken);
- Mehraufwendungen Amt für Soziales / Behindertenbereich (2 Mio. bis 10 Mio. Franken);
- Mehraufwendungen Sonderschulen (10 Mio. bis 13 Mio. Franken);
- Mehraufwendungen Universitäre Hochschulen und Fachhochschulen (15 Mio. bis 19 Mio. Franken ab 2027);
- Minderertrag Bundessteuern (13 Mio. bis 21 Mio. Franken);
- Mehraufwendungen individuelle Prämienverbilligungen (60 Mio. Franken ab dem Jahr 2028);
- Mehraufwand inner- und ausserkantonale Hospitalisationen (14 Mio. bis 63 Mio. Franken, einschliesslich EFAS ab dem Jahr 2028).

¹ Das freie Eigenkapital würde sich reduzieren unter der Annahme, dass die aufgeführten Rechnungsergebnisse jeweils über das freie Eigenkapital zu finanzieren wären.

² Beim Weiteren Eigenkapital handelt es sich gemäss der ursprünglichen HRM1-Gliederung u.a. um Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen sowie gegenüber Globalkreditinstitutionen mit entsprechender Zweckbindung. Seit der Umstellung auf HRM2 im Jahr 2014 müssen diese im Eigenkapital gegliedert und ausgewiesen werden.

Entlastungen des Haushalts:

- Mehrertrag Kantonale Steuern (19 Mio. bzw. 8 Mio. Franken in den Jahren 2026 und 2027);
- Mehrertrag Bundesfinanzausgleich (17 Mio. Franken im Jahr 2026);
- Minderaufwand Abschreibungen (7 Mio. bis 12 Mio. Franken).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen seit Verabschiedung des AFP 2026–2028 weiter verschlechtert haben.

1.1.4 Budget 2026 und Ausblick auf die kommenden Jahre

Zeitgleich mit der Verabschiedung dieser Vorlage zum EP 2026 hat die Regierung zuhanden des Kantonsrates die Budgetbotschaft 2026 (33.25.03) verabschiedet. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass das Budget 2026 wie auch der sich in Bearbeitung befindende AFP 2027–2029 die 87 Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2026 beinhalten (ansteigend von jährlich 85,7 Mio. Franken [2026] bis 214,5 Mio. Franken [2029]).

Nach Ausklammerung der Bezüge aus dem freien Eigenkapital (20 Mio. Franken) und dem besonderen Eigenkapital (30,0 Mio. Franken) resultiert im Budget 2026 ein operativer Aufwandüberschuss von 92,6 Mio. Franken. Dies entspricht gegenüber dem alten Planwert 2026 von 168,7 Mio. Franken (AFP 2022–2024) einer Verbesserung von 76,1 Mio. Franken. Diese Verbesserung ist auf die Realisierung des EP 2026 (85,7 Mio. Franken) sowie zu gewissen Teilen auf gegenläufige Effekte aus Mehrbelastungen zurückzuführen.

In den Planjahren 2027 bis 2029 sind gemäss aktuellem Stand folgende operative Ergebnisse zu erwarten: operativer Aufwandüberschuss 2027: 43,9 Mio. Franken; operativer Aufwandüberschuss 2028: 42,2 Mio. Franken; operativer Ertragsüberschuss 2029: 21,1 Mio. Franken. Gemäss provisorischem Stand der AFP-Planwerte 2027–2029 und unter Berücksichtigung der Umsetzung des EP 2026 dürfte somit ab dem Jahr 2029 eine schwarze Null resultieren (operatives Ergebnis); das strukturelle Defizit dürfte also behoben sein.

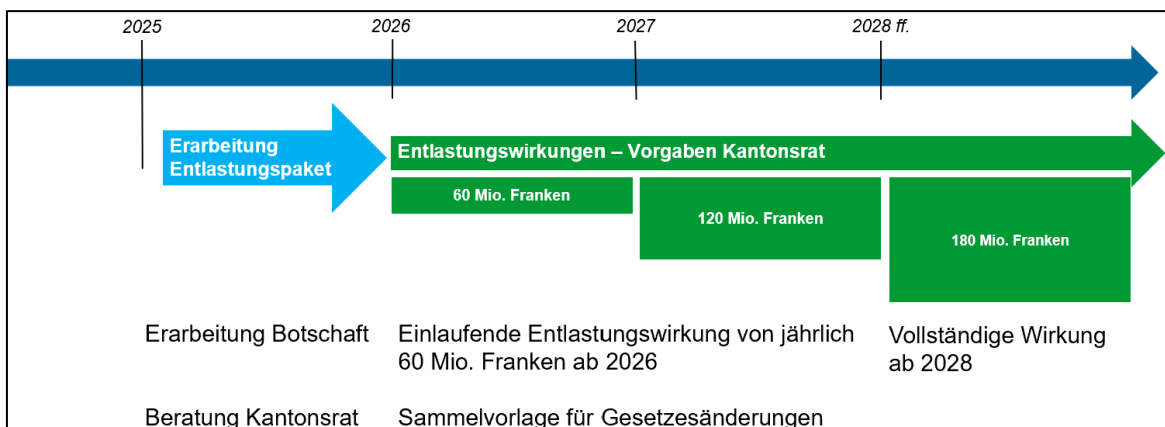
Mit dem vorliegenden Massnahmenset des EP 2026 werden die kantonsrätlichen Entlastungsvorgaben von 60 Mio. Franken (2026), 120 Mio. Franken (2027) und 180 Mio. Franken (2028 ff.) übererfüllt. Die Übererfüllung wurde notwendig, um die sich abzeichnenden Mehrbelastungen im Haushalt finanzieren zu können (vgl. hierzu Übersicht in Abschnitt 2).

1.2 Vorgaben des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat am 11. März 2025 im Rahmen der Beratung des AFP 2026–2028 beschlossen, dass der Kantonshaushalt in den Jahren 2026 bis 2028 gegenüber den AFP-Planwerten 2026–2028 um 60 Mio. Franken (2026), 120 Mio. Franken (2027) und 180 Mio. Franken (2028 ff.) zu entlasten sei. Schwerpunktässig, aber nicht abschliessend, sollen Entlastungsmassnahmen in den Bereichen des Personal- und Sachaufwands sowie der Staatsbeiträge erarbeitet werden.

1.3 Konzeption zur Beseitigung des strukturellen Defizits

Die finanziell angespannte Situation des Kantons St.Gallen bedingt wirksame finanzielle Entlastungsmassnahmen, damit die Eigenkapitalbasis mittelfristig nicht durch die Finanzierung hoher struktureller Defizite übermässig abgebaut wird. Bei der Konzeption des EP 2026 hat sich die Regierung an den Vorgaben des Kantonsrates vom 11. März 2025 ausgerichtet. Nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Konzeption des vorliegenden EP 2026:



1.4 Vorgehen zur Erarbeitung der Vorlage

Das EP 2026 wurde basierend auf dem Projektauftrag der Regierung vom 11. Februar 2025 erarbeitet. Die Projektsteuerung erfolgte direkt durch die Regierung. Die Projektführung wurde durch die Projektleitung im Finanzdepartement wahrgenommen. Aufgrund der umfassenden Betroffenheit erfolgte die Erarbeitung der Vorlage in enger Abstimmung mit den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten. Die Generalsekretäre-Konferenz wurde für die Bearbeitung von Querschnittsthemen in die Projektarbeiten einbezogen.

Basierend auf dem Nettoaufwand der jeweiligen Leistungsbereiche erarbeiteten die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte geeignete Massnahmenvorschläge. Die Regierung evaluierte die Massnahmen und entschied abschliessend über die Massnahmenauswahl. Gewisse Leistungsbereiche wurden von Entlastungsmassnahmen ausgenommen, da diese aufgrund exogener Vorgaben praktisch nicht steuerbar sind (Ergänzungsleistungen, Inner- und ausserkantonale Hospitalisationen, Individuelle Prämienverbilligungen, Arbeitslosenversicherung, Interkantonaler Lastenausgleich Hochschulen).

Die Gemeinden³ (Delegation des Verbandes St.Galler Gemeindepräsidenten [VSGP]) wurden aufgrund der finanziellen Betroffenheit frühzeitig in die Arbeiten einbezogen. Über den Bearbeitungsstand und das Vorgehen wurde auch die Finanzkommission informiert. Zudem wurde die Verhandlungsdelegation der Personalverbändekonferenz vorzeitig über Massnahmen mit personellen Auswirkungen informiert.

1.5 Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen

Das Ziel des EP 2026 liegt darin, das strukturelle Defizit nachhaltig zu beseitigen. Dazu werden einerseits aufwandseitige Massnahmen aus den Aufgabengebieten der Departemente, der Staatskanzlei, der Räte und der Regierung sowie auch der Gerichte unterbreitet. Daneben beinhaltet das EP 2026 auch Entlastungsmassnahmen in Querschnittsaufgaben wie Personal, Informatik und Immobilienmanagement. Aufgrund der hohen thematischen und finanziellen Verflechtungen sind von einzelnen Entlastungsmassnahmen auch die Gemeinden betroffen. Aus Sicht der Regierung soll die Stabilisierung des Kantonshaushalts nicht über eine Erhöhung des Staatssteuereffusses erfolgen, um die Position des Kantons St.Gallen im Steuerwettbewerb nicht weiter zu schwächen (aktuelles Steuermonitoring 2024 vom 30. August 2024⁴). Ertragseitig

³ Sofern nicht anders ausgewiesen, sind nachfolgend mit «Gemeinden» die politischen Gemeinden gemeint.

⁴ Vgl. www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/finanzpublikationen/ Weitere Finanzpublikationen / Steuermonitoring / Steuermonitoring 2024.

wurde der Fokus auf tarifarische Anpassungen, Gebühren und Abgaben gelegt. Nebst der Überprüfung und Anpassung des Leistungsangebots wurden auch Fragen zu «make or buy» bzw. zu möglichem In- oder Outsourcing von Staatstätigkeiten geprüft.

In die Massnahmenerarbeitung sind auch einzelne Empfehlungen aus den zehn Effizienzanalysen in Ämtern mit Massengeschäften aus den Jahren 2023 und 2024 eingeflossen. Weiter wurden einzelne Erkenntnisse aus den Analysen der Staatsbeiträge gemäss Austausch mit der Finanzkommission vom 14. August 2024 berücksichtigt. Auch haben ergänzende B-Massnahmen aus dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09), die damals aufgrund veränderter finanzpolitischer Rahmenbedingungen nicht zur Umsetzung empfohlen wurden, Eingang in die Vorlage zum EP 2026 gefunden.

In der Botschaft zum EP 2026 wird in Abschnitt 6 auf strukturelle Vorhaben mit langfristigem Zeithorizont eingegangen, die nicht direkt Teil einer Entlastungsmassnahme sind. Mit diesen Vorhaben soll die Aufgabenerfüllung in spezifischen Aufgabengebieten optimiert werden.

Grossmehrheitlich wirken die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen unbefristet. Mit einem Anteil von rund 65 Prozent (2028) setzen die Massnahmen schwergewichtig aufwandseitig an. Mit einem Anteil von knapp 7 Prozent bzw. rund 14 Mio. Franken an der Gesamtentlastung sind auch die Gemeinden vom EP 2026 betroffen.

Das vorliegende Massnahmenpaket zur Konsolidierung der Kantonsfinanzen wird dem Kantonsrat zeitgleich mit dem Budget 2026 als eigenständiges Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Vorlage beinhaltet auch drei Gesetzesnachträge zu den Massnahmen M20 (Sozialhilfegesetz), M47 (Personalgesetz) und M86 (Gesundheitsgesetz). Weitere 14 Entlastungsmassnahmen machen ebenfalls Gesetzesanpassungen notwendig. Zu diesen werden – unter der Annahme, dass der Kantonsrat den entsprechenden Massnahmen in der Wintersession 2025 im Grundsatz zustimmt – nachgelagert entsprechende Entwürfe ausgearbeitet, die dem Kantonsrat auf die Sommersession 2026 mit einer Sammelvorlage zur Beratung zugeleitet werden.

2 Entlastungspaket 2026 im Überblick

Das EP 2026 lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

(in Mio. Franken)	Budget 2026	APF 2027	AFP 2028	später
Entlastungsvorgabe Kantonsrat vom 11. März 2025	-60,0	-120,0	-180,0	-180,0
Gesamtentlastung der Massnahmen M1 bis M87	-85,7	-164,0	-209,1	-214,5
<i>Übererfüllung Entlastungsvorgabe Kantonsrat</i>	+25,7	+44,6	+29,1	+34,5
davon ertragseitig (abs. / in %)	-23,2 / 27,0 %	-44,5 / 27,1 %	-69,4 / 33,2 %	-53,8 / 25,1 %
davon Massnahmen Gemeinden (abs. / in %)	+2,2 / -2,6 %	-8,2 / 5,0%	-13,5 / 6,5 %	-14,6 / 6,8 %

Wie obige Übersicht zeigt, wird mit dem Vorhaben EP 2026 die Entlastungsvorgabe des Kantonsrates in allen Planjahren erfüllt. Wie einleitend erwähnt, wurde eine Übererfüllung notwendig, um die sich abzeichnenden Mehrbelastungen im Haushalt finanzieren zu können.

3 Entlastungsmassnahmen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Entlastungsmassnahmen M1 bis M87 werden von der Regierung zur Umsetzung beantragt und sind im Budget 2026 (33.25.03) eingestellt, falls bereits eine Entlastungswirkung im Jahr 2026 resultiert. Bei Zustimmung durch den Kantonsrat in der Wintersession 2025 werden diese Massnahmen auch im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 berücksichtigt. Mit der Massnahmenauswahl kann aus heutiger Sicht wie einleitend erwähnt das strukturelle Defizit im Kantonshaushalt bis 2029 bereinigt werden.

Die Entlastungsmassnahmen M1 bis M87 setzen sich aus Massnahmen aus den Aufgabengebieten der Departemente, der Staatskanzlei, des Kantonsrates, der Regierung und der Gerichte sowie aus Massnahmen in Querschnittsaufgaben zusammen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Kurzbeschreibungen der Entlastungsmassnahmen beinhalten eine grobe Beschreibung der Massnahme, zeigen mit der Veränderung des Nettoaufwands die Entlastungswirkung im Kantonshaushalt auf und führen aus, ob zur Umsetzung Gesetzesanpassungen notwendig sind. Detailangaben zu den entsprechenden Entlastungsmassnahmen finden sich im Anhang zu dieser Vorlage.

Nr.	Regierung			
M1	Reduktion Sachaufwand Regierung			
Beschreibung der Massnahme				
Reduktion des Sachaufwands in den Bereichen Rechtstreitigkeiten und externe Aufträge sowie für Veranstaltungen und Anlässe.				
		2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)		–100	–100	–100
– für Abnahme / + für Zunahme				
Gesetzesanpassung				
Nein				
Nr.	Kantonsrat und Parlamentsdienste			
M2	Verzicht auf Entschädigung zusätzlicher Fraktionssitzung, Verzicht auf Protokollierungssystem Verbalix, Pauschalkürzung bei Ausgaben des Kantonsrates			
Beschreibung der Massnahme				
Verzicht auf die Entschädigung einer zusätzlichen Fraktionssitzung je Jahr nach Art. 158 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) ab dem Jahr 2027. Vollständiger Verzicht auf Lizenzen des Protokollierungssystems Verbalix ab dem Jahr 2026. Pauschalkürzung bei den Ausgaben des Kantonsrates mittels einer Reduktion der Planwerte des Kontos 319900 «Verschiedene Ausgaben» um 10 Prozent; Umsetzung mit einem Bündel von Einzelmassnahmen.				
		2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)		–24	–76	–82
– für Abnahme / + für Zunahme				
Gesetzesanpassung				
Nein				

Nr. Staatskanzlei**M3 Senkung IT-Betriebskosten Staatsverwaltung**

Verzicht auf verschiedene IT-Services (u.a. EMM, Aufgabenmanagement, E-Portal, Besucherführung Stiftsbezirk) und Senkung der Betriebskosten bei bestehenden Services (Basisinfrastruktur, CMS, Publikationsplattform, Streaming, Reporting). Die bisher budgetierten Mittel für E-Government-Basisservices (E-Zustellung, E-Signatur, E-Gov-Bot) werden in das Programm Strategische E-Government-Basisservices (STREBAS) überführt.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'150	-1'750	-1'500
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Staatskanzlei**M4 Digitalisierung Postzustellung Staatsverwaltung****Beschreibung der Massnahme**

Im Rahmen des Programms E-Government-Basisservices wird für die gesamte Staatsverwaltung die rechtsverbindliche elektronische Zustellung in Verwaltungsverfahren eingeführt. Ziel ist es, innerhalb eines Jahres nach Einführung rund 30 Prozent der heutigen Portokosten in der Gesamtverwaltung einzusparen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	0	-1'500
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungTeilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)⁵**Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr****M5 Aufhebung Deckelung Gemeindebeitrag an Bahninfrastrukturfonds****Beschreibung der Massnahme**

Aufhebung der Deckelung des Gesamtbeitrags der politischen Gemeinden an die Einlage des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF). Aktuell ist der Betrag auf höchstens 17 Mio. Franken begrenzt.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-1'667	-2'152
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (sGS 710.5)

⁵ Diese Teilrevision, die zusammen mit einem X. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz in einer Vorlage zur Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens (Vernehmlassungsverfahren ab Ende September 2025) vorgesehen ist, wird dem Kantonsrat aufgrund ihres Umfangs und ihrer Komplexität voraussichtlich auf die Frühjahrsession 2026 separat zugeleitet. Sie ist damit nicht Teil der in den Abschnitten 2, 8.4 und 9 erwähnten Sammelvorlage.

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
M6 Reduktion der Abgeltungen im öV durch höhere Billetterlöse

Beschreibung der Massnahme

Die Billetterlöse werden über den ursprünglichen Prognosen liegen. Entsprechend wird der Kanton mit den Transportunternehmen tiefere Abgeltungen aushandeln.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-3'328	-4'171	-5'517
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
M7 Darlehensrückzahlungen durch öV-Transportunternehmen

Beschreibung der Massnahme

Die restliche Darlehensschuld der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) von 12,2 Mio. Franken gegenüber dem Kanton soll mit einer jährlichen Amortisationsrate von Fr. 700'000.– (statt Fr. 200'000.–) schneller zurückbezahlt werden.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-500	-500	-500
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Biodiversität
M8 Reduktion Beiträge für Biodiversität

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der Beiträge für Biodiversität im Rahmen den NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-120	-150	-150
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Jagd/Fischerei
M9 Gebührenerhöhung Jagd/Fischerei und Reduktion Drittaufträge Jagd

Beschreibung der Massnahme

Erhöhung Kursgebühren Jagd und Gebühren für fischereirechtliche Bewilligungen sowie Reduktion von Drittaufträgen für die Erarbeitung/Beurteilung anstehender Jagdgesetzesanpassungen (2026/2027).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-38	-38	-28
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungNein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Staatswald und Subventionen Forst
M10 Kostendeckende Bewirtschaftung Staatswald und Reduktion Subventionen für Waldplanung

Beschreibung der Massnahme

Der Staatswald soll kostendeckend bewirtschaftet werden und Reduktion der Subventionen für das Programmziel Waldplanung im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2025–2028 mit dem Bund.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–35	–45	–55
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungNein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Schutzwald
M11 Beteiligung politische Gemeinden an Schutzwaldbewirtschaftung

Beschreibung der Massnahme

Beteiligung der politischen Gemeinden an der Verbundaufgabe «Schutzwald», gem. Botschaft zum II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (22.22.12).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	0	–1'600
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungEinführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Finanzierung Vollzug Forstrecht
M12 Gebührenerhöhung Forst und Änderung Finanzierungsschlüssel für hoheitliche Leistungen Waldregionen

Beschreibung der Massnahme

Die Gebühren für forstrechtliche Bewilligungen sollen erhöht und politische Gemeinden nicht mehr von solchen ausgenommen werden. Zudem Anpassung des Finanzierungsschlüssels für die Erbringung hoheitlicher Leistungen durch die Waldregionen (Leistungskategorie 1).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–25	–25	–325
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungEinführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Waldregionen
M13 Kurzfristige Optimierung Forst

Beschreibung der Massnahme

Optimierung der Organisation der Waldregionen sowie Überprüfung und allfällige Anpassung der Ziele der Reorganisation aus dem Jahr 2009 (22.05.13).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-65	-65
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Direktzahlungen Landwirtschaft

M14 Diverse Massnahmen Direktzahlungen Landwirtschaft

Beschreibung der Massnahme

- Aufhebung Kommission Direktzahlungsprogramme
- Reduktion Coachingbeiträge an Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte
- Rechnungstellung an den St.Galler Bauernverband für Verbandsbeitrags-Inkasso
- Verzicht auf Projekt zur Anpassung der St.Galler Landwirtschaft an den Klimawandel
- Verzicht auf zusätzliche Beiträge für das Projekt Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
- weniger Coaching-Beiträge für Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-485	-635	-670
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Strukturverbesserung Landwirtschaft

M15 Reduktion Beiträge Strukturverbesserung Landwirtschaft

Beschreibung der Massnahme

Die im AFP 2026–2028 geplanten höheren Beiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen sollen wieder teilweise reduziert werden.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-160	-715	-1'420
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Standortförderung

M16 Reduktion Sonderkredite Standortförderung

Beschreibung der Massnahme

Reduktion des Sonderkredits für das Standortförderungsprogramm 2023–2027 und Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am Sonderkredit Sensor Innovation Hub Buchs.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-350	-400	-450
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Generalsekretariat
M17 Reduktion Lizenzkosten Fachapplikationen Fachstelle für Statistik

Beschreibung der Massnahme

Reduktion Lizenzkosten für Fachapplikationen der Fachstelle für Statistik. Durch die Nutzung neuer Werkzeuge und den Aufbau einer neuen Infrastruktur müssen Lizenzen bisheriger Fachapplikationen abgelöst werden können.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-20	-20	-20
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Sozialwerke des Bundes
M18 Dämpfung Kostensteigerung Ergänzungsleistungen und Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft durch Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

Mit einer vermehrten Nutzung ambulanter Betreuung im Alter sollen die Kostensteigerungen im Bereich der Ergänzungsleistungen gedämpft werden. Bei der Finanzierung der Kinderzulagen im Bereich Landwirtschaft sollen neu die politischen Gemeinden die bisher kantonalen Kosten tragen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'150	-3'259	-4'759
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Für die verpflichtende Inanspruchnahme der Beratung muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Sozialhilfegesetz [sGS 381.1]). Im Bereich Kinderzulagen Landwirtschaft ist eine Anpassung des Familienzulagengesetzes nötig (sGS 371.1). Beide Anpassungen sind per Anfang 2027 notwendig.

Nr. Departement des Innern – Behinderung
M19 Verschiedene Massnahmen im Behindertenbereich

Beschreibung der Massnahme

- Reduktion der höchstens anrechenbaren Tagespauschale bei Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung auf Höhe des Aufenthalts in einem Pflegeheim
- Ausbau der Abrechnungen der Pflegeleistungen über die Krankenversicherung
- Aussetzung der Neuankennung einzelner IVSE-B-Einrichtungen
- Verzicht auf eine Digitalisierungsmassnahme aus dem Wirkungsbericht Behindertenpolitik

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-5'525	-7'025	-7'525
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4), bereits zugeleitet mit Botschaft vom 24. Juni 2025 (22.25.04) und notwendige Voraussetzung zur Realisierung der Entlastungsmassnahme

Nr. Departement des Innern – Sozialwesen
M20 Verschiedene Massnahmen im Sozialwesen

Beschreibung der Massnahme

- Optimierung Prozesse und Abläufe bei der Ausrichtung von Beiträgen für Hilfeleistungen bei medizinischen Notlagen
- Anerkennung einer Kinder- und Jugendeinrichtung für Beiträge des Bundesamtes für Justiz
- Anpassung der Angebotsbereitstellung bei stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Kürzung von Leistungsvereinbarungen (benevol, infosekta)
- Streichung Präventionsangebote Radikalisierung
- Verzicht auf verschiedene Projekte

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–405	–425	–545
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Streichung von Art. 6a des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), in dieser Vorlage

Nr. Departement des Innern – Innerkantonaler Finanzausgleich
M21 Kürzung Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischer Sonderlastenausgleich aufgrund tiefer Steuerfüsse

Beschreibung der Massnahme

Einführung eines neuen Kürzungsmechanismus aufgrund tiefer Steuerfüsse beim Sonderlastenausgleich Schule und beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–14'274	–14'274
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Finanzausgleichsgesetz (sGS 813.1)

Nr. Departement des Innern – Gemeindeaufsicht, Grundbuch- und Zivilstandswesen
M22 Verschiedene Gebührenerhöhungen Gemeindeaufsicht und Grundbuch- und Zivilstandswesen

Beschreibung der Massnahme

Erhöhung der Gebühren für aufsichtsrechtliche Prüfungen der Gemeinden, der Grundbuchämter und der Zivilstandsämter, für Grundstückserwerbe von Personen im Ausland, für Namensänderungen und für Adoptionen volljähriger Personen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–145	–145	–145
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Kantonsbibliothek und Staatsarchiv
M23 Verschiedene Aufwandminderungen Kantonsbibliothek und Staatsarchiv

Beschreibung der Massnahme

- Reduktion des Medienbudgets und von Digitalisierungsprojekten der Kantonsbibliothek

- Einsparung durch Wechsel des Bibliotheksystems und diverse Budgeteinsparungen (Öffentlichkeitsarbeit u.a.)
- Aufwandminderung im Staatsarchiv durch Umstieg auf Verpackungsmaterial von ausländischen Anbietenden
- Reduzierung des Ankaufs von technischen Geräten sowie von Aufträgen an Dritten für die Erschliessung/Restaurierung
- Insourcing einer Stelle
- Verzicht auf den Ankauf eines Kleintransporters

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-635	-527	-659
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv
M24 Verschiedene Aufwandminderungen Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv

Beschreibung der Massnahme

- Verzicht auf Denkmalpflegebeiträge unter Fr. 20'000.– für Schutz- und Renovationsmassnahmen an Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Eigentum der politischen Gemeinden
- Einführung von Gebühren für Stellungnahmen der Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren nach Art. 122 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1) (Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung)
- Senkung der Schwelle für Denkmalpflegebeiträge aus dem Lotteriefonds von Fr. 20'000.– auf 10'000.–
- Insourcing von zwei Personalverleih-Stellen der Kantonsarchäologie
- Reduktion der Aufträge an Dritte des Stiftsarchivs für Sicherungsverfilmungen seiner Kernbestände

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-142	-273	-598
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Kultur
M25 Verschiedene Aufwandminderungen Kulturförderung und Umlagerungen in den Lotteriefonds

Beschreibung der Massnahme

- Halbierung der Mittel für Förderbeiträge unter Fr. 10'000.–
- Kürzung des Staatsbeitrags an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG)
- Finanzierung einer Fachmitarbeitenden aus dem Lotteriefonds
- Reduktion Beiträge an die Geschäftsstellen der regionalen Förderorganisationen
- Reduktion von Aufträgen an Dritte und betriebliche Einsparungen in der Amtsleitung des Amtes für Kultur und im Generalsekretariat des Departementes des Innern (u.a. weniger Mittel für besondere Vorhaben der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat)

	2026	2027	2028
--	------	------	------

Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-376	-1'104	-1'386
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1)

Nr.	Departement des Innern – Handelsregister, Amtsnotariate und Konkurswesen
M26	Verschiedene Verfahrensoptimierungen und Gebührenerhöhungen Handelsregister, Amtsnotariate und Konkurswesen

Beschreibung der Massnahme

Diverse Verfahrensoptimierungen in den Bereichen der amtlichen Verfahren beim Handelsregister und bei der Erbenermittlung sowie Gebührenerhöhungen bei den Beurkundungen und für das Ausstellen von Erbbescheinigungen und Testamentseröffnungen. Erhöhung der Gebühren bei anspruchsvollen Konkursverfahren.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-316	-367	-367
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bildungsdepartement – Sonderpädagogik
M27	Verschiedene Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik

Beschreibung der Massnahme

- Die Lektionen an Sonderschulen werden um eine Lektion reduziert.
- Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von medizinischen Leistungen soll kantonal vereinheitlicht werden.
- Erhöhung Schulträgerbeiträge gemäss Entwicklung der durchschnittlichen Platzierungskosten.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-4'256	-8'769	-14'362
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Vereinheitlichung Finanzierung medizinische Leistungen: benötigt eine Anpassung des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), des Sonderpädagogik-Konzepts sowie eine Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kronbühl, eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) sowie eine Anpassung der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime (sGS 381.18).

Nr.	Bildungsdepartement – Qualitätssicherung Volksschule
M28	Qualitätssicherung Volksschule

Beschreibung der Massnahme

- andere Form der Bildungstage (alle zwei Jahre, 2026 und 2028)
- Reduktion Aufträge des Bildungsrates (Projekte, Geschäfte)
- Tarifierungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Beratungsdienst Schule)
- Tarifierungen Aufsicht (Aufsicht und Schulqualität)
- Beiträge für individuelle Weiterbildung ausserhalb der kantonalen Angebote streichen
- Strukturanpassung: Verkleinerung der Arbeitsgruppe Weiterbildung

- Kostenbeitrag für Regionale Didaktischen Zentren (Pädagogische Hochschule St.Gallen) an Weiterbildungsangebote streichen

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-370	-250	-370
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr. Bildungsdepartement – Mittelschulen
M29 Schülerseitige Massnahmen Mittelschulen

Beschreibung der Massnahme

Keine Übernahme der Schulgelder mehr für Schülerinnen und Schüler aus Steinach, die an die Mittelschule in Romanshorn wechseln möchten; restriktivere Praxis bei der Kostenübernahme von Schulgeldern auf Basis der «Hochbegabtenvereinbarung»; Fortführung des «Turnkontingents».

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-150	-350	-600
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II
M30 Reduzieren des Sachaufwands Mittelschulen

Beschreibung der Massnahme

Restriktivere Budgetvorgaben und Priorisierung der Sachaufwände, insbesondere im Bereich Unterrichtsinformatik, Schulmaterialien, Unterhalt und Dienstleistungen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-500	-1'000	-1'000
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II
M31 Reduzieren des Sachaufwands in der Berufsbildung

Beschreibung der Massnahme

Restriktivere Budgetvorgaben und Priorisierung der Sachaufwände der Zentralverwaltung, der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen sowie der Berufsfachschulen, insbesondere im Bereich (Unterrichts-)Informatik, Schulmaterialien, Drucksachen, Unterhalt und Dienstleistungen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-3'721	-3'801	-3'721
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II
M32 Verschiedene Massnahmen beim Personal der Mittel- und Berufsfachschulen

Beschreibung der Massnahme

- Angleichung des Fortbildungssemesters an die Volksschule
- Verzicht auf die Zusatzlektionen im Immersionsunterricht
- Abschaffung des automatischen Stufenanstiegs (Einführung «NeLo Light»)

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-50	-783	-2'179
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Nichtstaatliche Mittelschulen
M33 Reduktion Sockelbeitrag Gymnasium Friedberg

Beschreibung der Massnahme

Reduktion des jährlichen Sockelbeitrags für das Gymnasium Friedberg um Fr. 100'000.–.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-50	-100
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Mittelschulen
M34 Reduktion Stundentafel Mittelschulen

Beschreibung der Massnahme

Kürzung der Anzahl der Pflichtlektionen für die Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen um zwei Lektionen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-200	-400
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Wirtschaftsmittelschule
M35 Verzicht auf Wirtschaftsmittelschule Digitales Business

Beschreibung der Massnahme

Das Nachfolgemodell zur Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik (WMS-I) wird bis auf Weiteres nicht eingeführt.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-100	-330	-560
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Mittelschulen**M36** Gebührenerhöhung Mittelschulen**Beschreibung der Massnahme**

Erhöhung der Gebühren (Anmeldegebühr, Abschlussprüfungsgebühr, jährliche Dienstleistungsgebühr) von Fr. 200.– auf Fr. 300.–.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–650	–900	–900
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Mittelschulen**M37** Erhöhung Lizenzverkäufe Lernnavi Mittelschulen**Beschreibung der Massnahme**

Ausbau der Marketing- und Verkaufsmassnahmen für das Lernfördersystem «Lernnavi» zur Steigerung der Lizenzverkäufe.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–50	–100	–100
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II**M38** Optimierung der Klassengrössen in Mittelschulen und der Berufsbildung**Beschreibung der Massnahme**

23–24 Schülerinnen und Schüler bei Ausbildungsstart an der Mittelschule; 20–21 Schülerinnen und Schüler über alle Mittelschulklassen. Optimierung der Klassengrössen und damit Reduktion von Kleinstklassen bei den Berufsfachschulen durch restriktive Zuweisung an ausserkantonale Schulorte. Konsequente Zusammenlegung der Klassen der berufsbegleitenden Berufsmaturität (BM2) ab dem 2. Semester bei den Berufsfachschulen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–1'131	–2'290	–2'290
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Sekundarstufe II**M39** Konsolidierung IMS-Standorte in Mittelschulen und der Berufsbildung**Beschreibung der Massnahme**

Strukturelle Angebotsbereinigung von fünf auf drei Standorte.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–224	–755	–1'285
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Berufsbildung
M40 Einheitliche Administrations- und Schulmaterialpauschale Berufsfachschulen

Beschreibung der Massnahme

Einführung einer kantonal einheitlichen Gebühr für administrative Dienstleistungen, Schulmaterial und Lehrmittel bei den Berufsfachschulen in Orientierung an der Praxis der staatlichen Mittelschulen

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-431	-1'034	-1'034
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Höhere Berufsbildung und Weiterbildung
M41 Verschiedene Massnahmen im Bereich Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Beschreibung der Massnahme

- Verlängerung der Massnahme A16 (Auflösung Reserven) des Haushaltsgewichts 2022plus (33.21.09) um vier Jahre
- Praxisänderung in der Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (sGS 231.811) hinsichtlich Repetitionssemester sowie in der Umsetzung des eidgenössischen Weiterbildungsgesetzes (SR 419.1).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-79	-1'179	-1'179
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Universität St.Gallen
M42 Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen

Beschreibung der Massnahme

Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-5'000	-6'615	-7'150
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Pädagogische Hochschule St.Gallen
M43 Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Beschreibung der Massnahme

Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen

	2026	2027	2028
--	------	------	------

Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-3'200	-4'150
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bildungsdepartement – Ost – Ostschweizer Fachhochschule
M44	Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Beschreibung der Massnahme

Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-4'537	-7'561
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bildungsdepartement – Generalsekretariat
M45	Aktualisierung Leistungsverrechnungen im Generalsekretariat des Bildungsdepartementes und Verzicht auf Beilage Schulblatt

Beschreibung der Massnahme

Die Verrechnung von Leistungen, die das Generalsekretariat für Rechnungsabschnitte erbringt, die in eigener Rechnung zu Vollkosten geführt werden müssen (Weiterbildungsabteilung der Berufsfachschulen, Lehrmittelverlag, Sportfonds) wird aktualisiert. Verzicht auf die redaktionelle Beilage zum Schulblatt.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-120	-140	-140
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Finanzmanagement
M46	Verschiedene Massnahmen im Bereich des Finanzmanagements

Beschreibung der Massnahme

- Verzicht Testautomatisation: Ab dem Jahr 2026 können mit dem Verzicht auf die Software jährlich Fr. 68'800.– an IT-Betriebskosten eingespart werden.
- Verzicht Verzinsung für die Guthaben der Spezialfinanzierungen: Auf die Verzinsung von Guthaben der Spezialfinanzierungen soll künftig verzichtet werden. Gegenüber dem AFP 2026–2028 kann die allgemeine Rechnung mit dieser Massnahme jährlich um rund 2,5 Mio. Franken entlastet werden.
- Auflösung Kreditreservierungen: Mit dem Jahresabschluss 2026 sollen Kreditreservierungen im Umfang von 5 Mio. Franken abgebaut werden, was rund 4,6 Prozent der bestehenden Kreditreservierungen entspricht.
- Reduktion Dienstleistungen Dritter im Generalsekretariat des Finanzdepartementes im Umfang von Fr. 50'000.–.
- Versicherungs- und Risk-Management: Reduktion der internen Quotenprämie und Abbau des risikotragenden Kapitals.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-7'856	-3'106	-3'008
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Finanzdepartement – Personalmanagement

M47 Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements

Beschreibung der Massnahme

- Streichung Geburtszulage
- Reduktion Weiterbildungskredite durch Insourcing von Leistungen
- Rückforderungen von Beiträgen im Rahmen von Weiterbildungsvereinbarungen bei Austritt nach Mutterschaft
- Reduktion von Mitteln für New-Work-Vorhaben
- Reduktion für Mittel im Bereich Prozessmanagement (Business Process Management)
- Reduktion von Rückstellungen für Ferien-/Zeitguthaben

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-380	-1'480	-3'380
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Streichung von Art. 39 Bst. a des Personalgesetzes (sGS 143.1) für die Streichung der Geburtszulage, in dieser Vorlage

Nr. Finanzdepartement – Personalmanagement

M48 Verzicht auf Teuerungsausgleich für das Staatspersonal

Beschreibung der Massnahme

Verzicht auf den im AFP-Planjahr 2027 eingestellten Teuerungsausgleich für das Staatspersonal von 1,5 Prozent der Lohnsumme.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-21'800	-21'800
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Finanzdepartement – Informationsmanagement

M49 Verschiedene Massnahmen im Bereich der Informatik

Beschreibung der Massnahme

- Vergünstigungen Kommunikationsleistungen KOM SG
- Reduktion Pool-Mittel IT-Investitionskosten
- Insourcing Projektleistungen
- Umsetzung «once only»
- Verlängerung Nutzungsdauer Notebooks/Bildschirme

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-5'055	-3'835	-5'900
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungNein

Nr. Finanzdepartement – Steuererhebung**M50** Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung

- Einführung Steuerbussen infolge fehlender Mitwirkung bei den Quellensteuern
- Reduktion Delkredere
- Bezugsprovision Quellensteuern bei NOV-Fällen (nachträgliche ordentliche Veranlagung) auf Körperschaften verteilen
- Erhöhung Verzugszinsen von 4,0 Prozent auf 4,5 Prozent
- Einführung Umtriebsentschädigung von 50 Franken bei Betreuung von Bussen
- Reduktion Drucksachen und Spesen
- Wegfall Rücksendecouvert sowie Ausserbetriebnahme alte Quellensteuerlösung
- Einführung gesetzliches Pfandrecht bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–4'180	–4'630	–4'630
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungSteuergesetz (sGS 811.1), Artikel noch offen. Gesetzesanpassung notwendig für Einführung gesetzliches Pfandrecht bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen.

Nr. Finanzdepartement – Steuererhebung**M51** Erhöhung Selbstbehalt bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten von 2 auf 5 Prozent im Bereich der Steuererhebung**Beschreibung der Massnahme**

Krankheits- und Unfallkosten sind in der Steuererklärung abzugsfähig, soweit sie die steuerpflichtige Person selbst trägt und 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen. Der Selbstbehalt soll auf 5 Prozent erhöht werden, womit die abzugsfähigen Kosten geringer ausfallen (Angleichung an die Rechtslage bei der direkten Bundessteuer und Staatssteuer in 21 anderen Kantonen).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–11'500	–11'500
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungSteuergesetz (sGS 811.1), Art. 46 Bst. a

Nr. Finanzdepartement – Steuererhebung**M52** Einführung eines kantonalen Anteils an der Bezugsprovision der Kirchensteuern**Beschreibung der Massnahme**

Die politische Gemeinde erhält von den Kirchgemeinden eine prozentuale Entschädigung vom Steuereingang als Bezugsprovision. Diese wird zwischen der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde individuell vereinbart und liegt zwischen 2,5 Prozent und 3,5 Prozent. Neu sollen 1,0 Prozent (rund ein Drittel der Bezugsprovision) an den Kanton fliessen, zumal dieser die Kosten der Fachanwendung vollständig finanziert.

	2026	2027	2028
--	------	------	------

Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-1'850	-1'850
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Steuergesetz (sGS 811.1), Art. 236

Nr.	Finanzdepartement – Steuererhebung
M53	Reduktion Betriebskosten mit neuer Fachanwendung IT Steuern SG+

Beschreibung der Massnahme

Nach Einführung der neuen Fachanwendung (Projekt IT Steuern SG+) und Wegfall der bisherigen Fachanwendungen reduzieren sich die jährlichen Betriebskosten (Support, Lizenz, Betrieb, Wartung). Der Nettoaufwand im Umfang von 13,1 Mio. Franken reduziert sich (voraussichtlich) ab dem Jahr 2031.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	0	0
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Finanzaufsicht
M54	Reduktion Personalbestand Finanzkontrolle

Beschreibung der Massnahme

Zwei Abgänge durch Pensionierungen werden nicht ersetzt (2026: 50 Stellenprozent; ab 2028 zusätzlich 80 Stellenprozent). Dies ist ohne Leistungsreduktion möglich, da gewisse obligatorische Prüfungen bei öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund von Gesetzesanpassungen wegfallen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-60	-60	-180
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement
M55	Optimierungen Mobiliar und Facility Services

Beschreibung der Massnahme

Der laufende Rollout der Sitz-/Stehische wird zeitlich gestreckt. Der Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie die Einkaufskonditionen hierfür werden optimiert. Zudem findet eine Reduktion bei Spezialreinigungen statt und die periodischen Reinigungen von z.B. Tiefgaragen und Fassaden wird angepasst.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-180	-250	-150
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement
M56 Optimierungen kantonales Immobilienportfolio

Beschreibung der Massnahme

Kauf und Verkauf von Liegenschaften aus dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie Mehreinnahmen im Bereich der Mieten (Entlastungswirkung bzw. -zeitpunkt abhängig von der jeweiligen Massnahme).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-3'683	-2'678	-14'593
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement
M57 Mittelreduktion Bauten und Renovationen (B&R)

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der finanziellen Mittel für Nutzer- und Erhaltungsbedarf bei Verwaltungsliegenschaften (Kleinvorhaben). Entlastungswirkung abhängig von der Entwicklung des Projektstaus sowie den vorhandenen Kreditreserven. Die Massnahme ist zeitlich auf vier Jahre befristet.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-5'000	-5'000	-5'000
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Kantonsstrassen
M58 Mittelreduktion Sachaufwand und baulicher Unterhalt Kantonsstrassen

Beschreibung der Massnahme

Diverse Mittelreduktionen im Sachaufwand (insbesondere Aufträge an Dritte) sowie Reduktion der finanziellen Mittel für den baulichen Unterhalt von Kantonsstrassen. Der gesamte Buchungskreis Tiefbauamt wird damit saldoneutral. Der Strassenfonds wird nicht zusätzlich belastet.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-790	-790	-790
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Naturgefahren
M59 Reduktion Kantonsbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutzprojekte

Beschreibung der Massnahme

Staatsbeiträge zuhanden der Gemeinden für Hochwasserschutzprojekte werden reduziert. Die Entlastungsmassnahme hat keinen direkten Einfluss auf die Gemeinden. Die Kosten für die Hochwasserschutzprojekte werden durch die Gemeinden vorfinanziert. Der Staatsbeitrag

enthält somit eine zeitliche Komponente und auf den Zeitpunkt der Auszahlung kann Einfluss genommen werden.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-850	-900	-1'050
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Kantongewässer
M60 Erhöhung Seekonzessionen

Beschreibung der Massnahme

Die jährlichen Abgaben der Seekonzessionen (Anlagen in Seen wie Häfen, Badestege usw.) werden erhöht, liegen aber nach wie vor unter dem im Gesetz festgelegten Maximalbetrag.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-150	-150	-150
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Gewässernutzung und Energie
M61 Senkung Sachkosten sowie Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen und Reduktion Aufträge an Dritte im Bereich Energie

Beschreibung der Massnahme

Senkung diverser Sachkosten sowie Erhöhung diverser Gebühren im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen und Reduktion für Aufträge an Dritte im Bereich Energie.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-308	-413	-473
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Art. 40 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1)			

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Umwelt- und Gewässerschutz
M62 Finanzierung Entsorgungskosten von kommunalen und regionalen Sammelstellen durch Gemeinden und Reduktion Aufträge an Dritte

Beschreibung der Massnahme

Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten (kommunale Sammelstelle) und von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen (regionale Sammelstellen) werden integral den Gemeinden übergeben. Das Amt für Umwelt zieht sich aus Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen vollständig zurück und verzichtet auch auf die Mitfinanzierung von Gemeindesammelstellen. Diverse Aufträge an Dritte werden reduziert.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-20	-150	-261
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Anpassung von:

- Art. 46 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG)
- Art. 47 EG-USG

Aufhebung von:

- Art. 46 Abs. 3 EG-USG
 - Grossratsbeschluss über regionale Sammelstellen für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs (sGS 672.63)
-

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Strassenverkehr**M63** Gebührenerhöhung Strassenbauvorhaben und Rechtsdienstleistungen sowie Entschädigung Vollzug Strassenverkehr aus LSVA**Beschreibung der Massnahme**

- Einführung/Erhöhung Gebührenerträge bei Geschäftsvorfällen ohne Verfahrenskoordination (Erhöhung Stundensätze sowie Einführung Gebühren bei umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Prüfungen bei kantonalen Strassenbauvorhaben)
 - Einführung/Erhöhung Gebührenerträge bei Geschäftsvorfällen mit Verfahrenskoordination (Erhöhung der Stundensätze, Prüfung von umweltschutz- und gewässerschutzrechtlichen Bundesvorhaben, Bewilligungen von Anlagen zur Produktion von neuen erneuerbaren Energien).
 - Aktualisierung Verrechnung Rechtsdienstleistungen sowie Erhöhung Gebührenerträge bei Geschäftsvorfällen mit Verfahrenskoordination
 - Entschädigung basierend auf dem Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr (z.B. Bodenschutz, Luft Reinhaltung, Luftqualitätsmessung) aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).
-

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–260	–620
– für Abnahme / + für Zunahme			

GesetzesanpassungAufhebung von Art. 97^{bis} Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)**Nr. Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung und Geodaten****M64** Anpassungen Richtplan, Agglomerationsprogramme sowie Geoportal/Geodaten**Beschreibung der Massnahme**

- Anpassung der Nachführung des kantonalen Richtplans (2-Jahres-Rhythmus anstelle jährlich)
 - Reduktion Staatsbeiträge für ergänzende Projekte in Agglomerationen
 - Verzicht auf kantonsspezifische Anpassungen im Geoportal
 - Verzicht auf externe Unterstützung im IT-Umfeld aufgrund Beanspruchung interner Ressourcen.
-

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–269	–269	–269
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung
M65 Mittelreduktion Neue Regionalpolitik (NRP) sowie Beiträge an regionale Planungen

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der kantonalen Beiträge an die Regionen im Bereich der Raumplanung (z.B. Arbeitszonenbewirtschaftung) von Fr. 25'000.– auf Fr. 12'500.– je Jahr und je Region. Weniger Mittel für die Unterstützung von Pilotprojekten in den Regionen im Bereich der regionalen Planung.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-30	-30	-105
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung und Baubewilligungen
M66 Gebührenerhöhung bei Planergenehmigungen und Baubewilligungen

Beschreibung der Massnahme

- Erhöhung der Gebühren bei Planergenehmigungen sowie generelle Erhöhung für eine Zustimmung zur Baubewilligung
- Anpassung des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) im Zusammenhang mit Genehmigungen von Rahmennutzungsplänen usw.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-200	-250	-250
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Beteiligungen
M67 Ausserordentliche Dividendenausschüttung Axpo

Beschreibung der Massnahme

Aufgrund der hohen ausserordentlichen Dividende der Axpo an die SAK erhält der Kanton eine entsprechend höhere Dividendenausschüttung von der SAK. Die Auszahlung erfolgt gestaffelt über 5 Jahre im Umfang von total 50 Mio. Franken.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-10'000	-10'000	-10'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Führungsunterstützung
M68 Mittelreduktion in der Führungsunterstützung Bau- und Umweltdepartement

Beschreibung der Massnahme

Diverse Einsparungen in Sachaufwandkonten wie Spesen, IT-Betriebskosten, Sachkosten allgemein.

	2026	2027	2028
--	------	------	------

Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-642	-484	-551
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei
M69 Verschiedene Massnahmen im Bereich Polizeiliche Tätigkeit

Beschreibung der Massnahme

- Einsätze für alle Grossveranstaltungen zum ostpol-Tarif (Vollkosten)
- verschiedene Entlastungen im Sachaufwand: Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge
- Schliessung von vier Polizeistationen (Flawil, Walenstadt, Bad Ragaz und Oberriet) und Umzug einer Abteilung
- Beweissicherungs- und Festnahmeelement (BFE) der Stadtpolizei

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'678	-1'629	-1'539
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei
M70 Pauschalkürzung Kantonspolizei

Beschreibung der Massnahme

Pauschalkürzung von 1 Mio. Franken bei der Kantonspolizei ab 2027 (Umsetzung noch offen).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-1'000	-1'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei
M71 Neuverhandlung der Leistungserbringung für Dritte im Bereich Services der Kantonspolizei

Beschreibung der Massnahme

Erhöhung der Mandantenverrechnung für IT-Services für die Stadtpolizei sowie für die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden um 15 Prozent.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	-200	-200
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei
M72 Verschiedene Massnahmen in den Bereichen Kommunikation und Services der Kantonspolizei

Beschreibung der Massnahme

Verschiedene Entlastungen im Sachaufwand: Büromaterial und Drucksachen; Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge; Informatik-Betriebskosten; Portogebühren; Aufträge an Dritte sowie Öffentlichkeitsarbeit.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'335	-2'647	-2'382
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Justizvollzug

M73 Verschiedene Massnahmen im Justizvollzug

Beschreibung der Massnahme

- verschiedene Entlastungen im Sachaufwand bei den Drucksachen; Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge; Informatik-Betriebskosten; Verbrauchsmaterialien; Unterhalt Gebäude/ Anlagen/Maschinen sowie Aufträge an Dritte sowie bei den Unterstützungsleistungen von Klientinnen und Klienten
- Aus- und Weiterbildung von Insassen vermehrt zu Lasten der Unterstützungskasse. Mehreinnahmen durch Umnutzung verfügbarer Zellen, durch Erhöhung der Kostgeldansätze im Strafvollzugskonkordat sowie Optimierung bei den Bundesbeiträgen für Baukosten

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'393	-1'683	-2'990
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Administrativhaft

M74 Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft im Regionalgefängnis Altstätten

Beschreibung der Massnahme

Anpassung der Planzahlen für Haftplätze im Flughafengefängnis Zürich an die Auslastung der letzten Jahre. Weiter werden mit Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus im Regionalgefängnis Mitte 2027 die Haftplätze nach Altstätten verlegt.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-246	-1'478	-2'578
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Militär und Zivilschutz

M75 Verschiedene Massnahmen im Militär und Zivilschutz

Beschreibung der Massnahme

- Einsparungen im Personalaufwand

- verschiedene Entlastungen im Sachaufwand bei den Drucksachen, Dienstkleidern, Spesenentschädigungen, Aufträge an Dritte sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Anpassung der Planzahlen für Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter an die Gesuche der letzten Jahre; optimierte Nutzung der Ersatzbeiträge zur Finanzierung des Kantonalen Einsatz Elements (KEE)
- Erhöhung der Gebühren für Verfügungen im Schutzraumbau sowie für Disziplinarbussen
- höhere Beiträge für den Unterhalt der Sirenen (bis Ende 2028 befristet)

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-161	-223	-356
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Ausweisstellen

M76 Verzicht auf eine geplante Ausweisstelle

Beschreibung der Massnahme

Für die Einführung der Biometrischen Identitätskarte war die Eröffnung von zwei neuen Ausweisstellen geplant. Auf die Schaffung einer der Ausweisstellen wird verzichtet.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-640	-70	-70
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Asylwesen

M77 Verschiedene Massnahmen im Asylwesen

Beschreibung der Massnahme

Neuer Betriebsvertrag mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden für das Integrationszentrum in Walzenhausen sowie sukzessive Reduktion der betrieblichen Reserve für die Schaffung eines neuen Integrationszentrums.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'587	-2'054	-2'666
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Staatsanwaltschaft

M78 Verschiedene Massnahmen in der Strafverfolgung

Beschreibung der Massnahme

- Mehrertrag für Strafbefehle aufgrund Zunahme der Anzahl Verfahren
- Gebührenerhöhungen bei Untersuchungsämtern für Strafbefehle und Anklagen sowie beim Bussenzentrum für Strafbefehle
- Minderaufwand für Vollzugskosten Massnahmen Jugendlicher durch konsequente Anwendung der Vorgaben bezüglich Wirksamkeit und Zweckmässigkeit sowie Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'564	-2'933	-4'889
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Strassenverkehrsamt

M79 Verschiedene Massnahmen im Strassenverkehrsamt

Beschreibung der Massnahme

- Verschiedene Entlastungen im Sachaufwand: Drucksachen, Informatik-Betriebskosten sowie Portogebühren
- Effizienzmassnahmen in den Prüfstellen, damit mehr Prüfungen durchgeführt werden können, und bei Fahrzeugen mit CoC-Dokumenten⁶
- Einführung einer Mahngebühr
- Schilderdeponierungen können gegen Gebühr neu automatisch um ein Jahr verlängert werden

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-748	-798	-798
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Strassenverkehrsamt

M80 Einstellung von fünf zusätzlichen Verkehrsexpertinnen oder -experten

Beschreibung der Massnahme

Aufgrund des zunehmenden Fahrzeugbestands und des Durchschnittsalters der eingelösten Fahrzeuge steigt die Zahl der prüffälligen Fahrzeuge kontinuierlich weiter an. Damit dieser Entwicklung nachhaltig begegnet werden kann, sind fünf Verkehrsexpertinnen oder -experten neu einzustellen. Der zusätzliche Personalaufwand wird durch Gebührenerträge kompensiert (Faktor 2).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-167	-500	-500
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Generalsekretariat

M81 Verschiedene Massnahmen im Generalsekretariat des SJD

Beschreibung der Massnahme

- Streichung von Staatsbeiträgen für Scheidungsberatung und für soziokulturelle Fanarbeit
- Kürzung von Projektbeiträgen an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Verzicht auf Performance-Monitoring von JURIS-4

	2026	2027	2028
--	------	------	------

⁶ CoC = Certificate of Conformity (Konformitätsbescheinigung).

Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-141	-185	-188
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Gesundheitsdepartement – Pflegeinitiative
M82	Reduktion Ausbildungsbeiträge und Anpassung Altersgrenzen bei Umsetzung Pflegeinitiative

Beschreibung der Massnahme

Die Höhe der ursprünglichen Planzahlen der im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ausgerichteten Ausbildungsbeiträge wird in einem ersten Schritt aktualisiert und an die von der Regierung beschlossene Beitragshöhe angeglichen (sGS 312.12). In einem zweiten Schritt sollen die Ausbildungsbeiträge in einem moderaten Umfang gesenkt werden. Die für die Bezugsberechtigung festgelegte Altersuntergrenze vom 25. Lebensjahr bei Quereinsteigenden und Altersobergrenze vom 55. Lebensjahr bei allen Bezugsberechtigten sollen auf das 27. Lebensjahr als Altersuntergrenze bei Quereinsteigenden und auf das 50. Lebensjahr als Altersobergrenze bei allen Bezugsberechtigten angepasst werden.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-825	-2'502	-4'722
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege (sGS 312.2), Anpassung der Altersgrenzen in Art. 12 Abs. 2 Bst. a und b

Nr.	Gesundheitsdepartement – Hospitalisationen
M83	Erweiterung Liste «ambulant vor stationär» und Wegfall Zusatzbeiträge Ostschweizer Kinderspital

Beschreibung der Massnahme

- Erweiterung des seit 1. Januar 2019 schweizweit geltenden Katalogs von medizinischen Eingriffen «ambulant vor stationär»
- Wegfall der durch die Kantone geleisteten Zusatzfinanzierung für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten im Ostschweizer Kinderspital

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'000	-1'000	-1'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Gesundheitsdepartement – Gebühreneinnahmen
M84	Gebührenerhöhungen im Bereich der gesundheitspolizeilichen Tätigkeit

Beschreibung der Massnahme

- Mehreinnahmen durch Anpassung der Gebühren unter Ausschöpfung der bestehenden Bandbreite gemäss Gebührentarif für das Gesundheitsrecht (sGS 311.3) im Bereich der Kantonsapotheke
- Anpassung der Planwerte an die Entwicklung der Gesuche im Bereich der Gesundheitspolizei (Bewilligungen, Verlängerung von Bewilligungen und Unbedenklichkeitserklärungen)

- Erhöhung Taxpunktwert für Lebensmittelkontrollen (gemäss Gebührentarif des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz [VKCS]).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-150	-150	-150
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr.	Gesundheitsdepartement – Staatsbeiträge
M85	Kürzung Beiträge für stationäre Langzeitpflege und für weitere Institutionen im Gesundheitsbereich

Beschreibung der Massnahme

Kürzung von Beiträgen zur Unterstützung von Angeboten im Bereich der spezialisierten Langzeitpflege (VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz [sGS 381.1]) und von verschiedenen Beiträgen an weitere Institutionen im Gesundheitsbereich.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-1'950	-500	-500
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Nein			

Nr.	Gesundheitsdepartement – Notfalldienst Ersatzabgabe
M86	Vermeidung Mehraufwand im Kontext Sicherstellung Notfalldienst

Beschreibung der Massnahme

Anpassung des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) zur Vermeidung eines Mehraufwands in der Grössenordnung von 0,7 Mio. bis 0,9 Mio. Franken zur Sicherstellung des Notfalldienstes infolge bestehender unzureichender gesetzlicher Regelung der Notfalldienst Ersatzabgabe (Wirkung im EP 2026 ab dem Jahr 2029 [«später»] berücksichtigt).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	0	0
– für Abnahme / + für Zunahme			
Gesetzesanpassung			
Gesundheitsgesetz (sGS 311.1): Anpassung von Art. 50 ^{bis} bis Art. 50 ^{sexies} , in dieser Vorlage			

Nr.	Gerichte
M87	Verschiedene Massnahmen bei den Gerichten

Beschreibung der Massnahmen

Teilweise Reduktion der Kredite bei den Taggeldentschädigungen, den Besoldungen Aushilfspersonal, Aufträgen an Dritte und bei den Büromaterialien sowie Erhöhung der Erträge aus Gerichtsgebühren.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	-574	-574	-574
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Wie einleitend aufgeführt, lassen sich die Entlastungswirkungen der Massnahmen folgendermassen zusammenfassen:

in Mio. Franken	Budget 2026	APF 2027	APF 2028	später
Entlastungsvorgabe Kantonsrat vom 11. März 2025	-60,0	-120,0	-180,0	-180,0
Gesamtentlastung der Massnahmen M1 bis M87	-85,7	-164,0	-209,1	-214,5
<i>Übererfüllung Entlastungsvorgabe Kantonsrat</i>	+25,7	+44,6	+29,1	+34,5
davon ertragseitig (abs. / in %)	-23,2 / 27,0 %	-44,5 / 27,1 %	-69,4 / 33,2 %	-53,8 / 25,1 %
davon Massnahmen Gemeinden (abs. / in %)	+2,2 / -2,6 %	-8,2 / 5,0%	-13,5 / 6,5 %	-14,6 / 6,8 %

Die Übersicht zeigt, dass die kantonsrätliche Vorgabe von 180 Mio. Franken im Jahr 2028 mit einer Gesamtentlastung von 209 Mio. Franken übererfüllt wird. Auch in den einlaufenden Jahren 2026 und 2027 wird die Entlastungsvorgabe übererfüllt. Die Übererfüllung ist notwendig, um die sich abzeichnenden Mehrbelastungen im Haushalt kompensieren zu können.

Nach Umsetzung des EP 2026 sowie anderweitiger Aktualisierungen am Zahlenwerk gemäss Abschnitt 1.1.2 weisen die Planwerte des Budgets 2026 sowie des mutmasslichen AFP 2027–2029 folgende Werte aus:

in Mio. Fr.	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Aufwand	6'081,8	6'183,4	6'356,4	6'470,5
Ertrag	6'039,2	6'139,5	6'314,2	6'491,6
Rechnungsergebnis	-42,6	-43,9	-42,2	21,1
Bezug freies Eigenkapital	-20,0	-	-	-
Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital	-62,6	-43,9	-42,2	21,1
Bezug besonderes Eigenkapital	-30,0	-	-	-
Rechnungsergebnis vor Bezug besonderes und freies Eigenkapital	-92,6	-43,9	-42,2	6,1
operatives Ergebnis	-92,6	-43,9	-42,2	21,1

Wie obige provisorischen Zahlen des AFP 2027–2029 zeigen, wird aufgrund erfolgter Aktualisierungen am Zahlenwerk sowie unter Berücksichtigung der Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2026 im Planjahr 2029 im operativen Ergebnis eine schwarze Null erwartet. Die Zielsetzung des EP 2026, das strukturelle Defizit nachhaltig zu beseitigen, kann mit der vorliegenden Vorlage

realisiert werden. Nach Aktualisierung der AFP-Planwerte 2027–2029 und nach integraler Umsetzung des EP 2026 wird per Ende 2029 ein Bestand an freiem Eigenkapital von knapp 770 Mio. Franken verbleiben.

4.2 Personelle Auswirkungen

Folgende Massnahmen des EP 2026 werden Auswirkungen auf das Personal bzw. den Personalaufwand haben:

Massnahme	Bezeichnung	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	später
Betroffenheit Personal in Fr.		-4'965'400	-30'192'000	-32'740'600	-35'691'200
M13	Kurzfristige Optimierung Forst	0	-150'000	-150'000	-150'000
M25	Verschiedene Aufwandminderungen Kulturförderung und Umlagerungen in den Lotteriefonds (Reduktion Staatsbeitrag Konzert und Theater St.Gallen)	0	-350'000	-350'000	-350'000
M27	Verschiedene Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik (Reduktion Stundentafel)	-2'715'500	-2'740'300	-2'762'400	-2'790'000
M28	Qualitätssicherung Volksschule (Verkleinerung Arbeitsgruppen, Streichung Beiträge an Kursleitungen)	-80'200	-80'200	-80'200	-80'200
M29	Schülerseitige Massnahmen Mittelschulen (Reduktion Besoldungen im Kontext «Gymnasium der Zukunft» und «Turnkontingent» [langfristige Reduktion einer Jahreswochenlektion Sportunterricht an den Mittelschulen])	-50'000	-100'000	-150'000	-440'000
M32	Verschiedene Massnahmen beim Personal der Mittel- und Berufsfachschulen (Fortbildungssemester an Volksschule angleichen, Verzicht auf die Zusatzlektionen im Immersionsunterricht, Abschaffung Stufenanstieg)	-50'000	-782'500	-2'179'000	-3'277'000
M34	Reduktion Stundentafel Mittelschulen	0	-200'000	-400'000	-880'000
M35	Verzicht auf Wirtschaftsmittelschule Digitales Business	-100'000	-330'000	-560'000	-925'000
M38	Optimierung der Klassengrössen in Mittelschulen und der Berufsbildung	-1'131'700	-2'290'000	-2'290'000	-2'290'000
M39	Konsolidierung IMS-Standorte in Mittelschulen und der Berufsbildung	-224'000	-755'000	-1'285'000	-1'975'000
M47	Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements (Streichung Geburtszulage, Rückforderung Weiterbildungskosten)	-230'000	-230'000	-230'000	-230'000
M48	Verzicht auf Teuerungsausgleich für das Staatspersonal	0	-21'800'000	-21'800'000	-21'800'000
M54	Reduktion Personalbestand Finanzkontrolle	-60'000	-60'000	-180'000	-180'000
M68	Mittelreduktion in der Führungsunterstützung Bau- und Umweltsdepartement (Minderaufwand Fachkommission Städtebau)	-35'000	-35'000	-35'000	-35'000
M87	Verschiedene Massnahmen bei den Gerichten	-289'000	-289'000	-289'000	-289'000
Stellenschaffungen / Insourcing (in Franken)		293'300	1'113'300	1'113'300	1'113'300
M23	Verschiedene Aufwandminderungen Kantonsbibliothek und Staatsarchiv	90'000	90'000	90'000	90'000

Massnahme	Bezeichnung	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	später
	(Insourcing Personal Staatsarchiv, eine Stelle)				
M24	Verschiedene Aufwandminderungen Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv (Insourcing Personal Archäologie, zwei Stellen)	203'300	203'300	203'300	203'3000
M47	Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements (Insourcing Personal Weiterbildung, zwei Stellen)	0	320'000	320'000	320'000
M49	Verschiedene Massnahmen im Bereich der Informatik (Insourcing Personal IT-Projektleitungen, drei Stellen)	0	500'000	500'000	500'000
Stellenschaffungen / refinanziert (in Franken)		330'000	500'000	500'000	500'000
M80	Einstellung von fünf zusätzlichen Verkehrsexpertinnen oder -experten	330'000	500'000	500'000	500'000

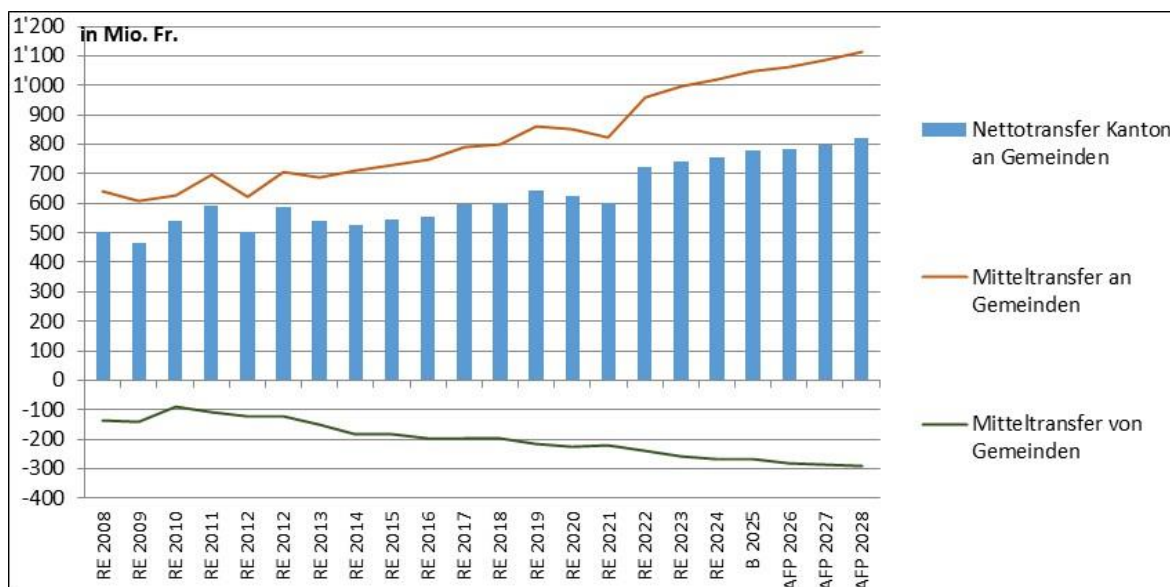
Weitere Auswirkungen im Personalbereich können auch bei den von den Reduktionen der Staatsbeiträge betroffenen Institutionen wie der Universität St.Gallen (M42), der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (M43) und der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (M44) resultieren. Die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen liegt in der Kompetenz der Institutionen.

Sollten Arbeitgeberkündigungen notwendig werden, würden mit den betroffenen Personen Anschlusslösungen gesucht bzw. es würde bei Bedarf der Rahmenmassnahmenplan zur Anwendung kommen.

5 Betroffenheit der Gemeinden

5.1 Finanzielle Verflechtung von Kanton und Gemeinden

Abbildung 1 zeigt die Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden seit der Totalrevision des innerkantonalen Finanzausgleichs im Jahr 2008. Der Anstieg des Nettotransfers vom Kanton an die Gemeinden, der seit dem Rechnungsjahr 2022 bis und mit AFP-Planjahr 2028 zu beobachten ist, ist hauptsächlich auf die zunehmenden Ertragsanteile der Gemeinden an den kantonalen Steuern sowie auf höhere Entschädigungen im Asylbereich (mit Gegenfinanzierung Bund) zurückzuführen. Ohne diese beiden Effekte bleibt der Netto-Transfer relativ konstant.



Nebst den Ertragsanteilen der Gemeinden an den kantonalen Steuern im Umfang von knapp 500 Mio. Franken (AFP 2028) stellen die Aufwendungen für den innerkantonalen Finanzausgleich die bedeutendste Aufwandposition dar. Über den innerkantonalen Finanzausgleich werden den Gemeinden – bei einem Ausgleichsfaktor von 96,0 Prozent – jährlich Mittel in der Grössenordnung von rund 230 Mio. Franken ausgerichtet. Die Bruttoaufwendungen bzw. -erträge enthalten auch ansteigende Werte für die Pflegefinanzierung. Die Abwicklung der Pflegefinanzierung mit Kosten von rund 120 Mio. Franken (Rechnung 2024) erfolgt über den Kantonshaushalt, wobei die Kosten aber vollständig durch die Gemeinden getragen werden. Die Höhe des Nettotransfers ist von der Dynamik der Pflegefinanzierung nicht betroffen.

5.2 Massnahmen mit direkter Betroffenheit der Gemeinden

Aufgrund der engen und zunehmenden finanziellen Verflechtung von Kanton und Gemeinden gemäss Abschnitt 5.1 ist es sachgerecht und unabdingbar, dass die Gemeinden zu einem Teil an den Entlastungsmassnahmen des EP 2026 partizipieren. Auch vor dem Hintergrund des ansteigenden Nettotransfers zugunsten der Gemeinden ist eine Beteiligung der Gemeinden am EP 2026 angezeigt.

Wie untenstehende Übersicht zeigt, sind die Gemeinden von Entlastungsmassnahmen des EP 2026 in unterschiedlicher Weise betroffen. So können sich die Gemeinden in Verbundaufgaben, in denen der Kanton sein Engagement einschränkt bzw. Entlastungen resultieren, auch entsprechend entlasten (IT-Betriebskosten und Kommunikationsleistungen, öffentlicher Verkehr, Forst, Steuerbereich). Hingegen resultieren für die Gemeinden Mehrbelastungen u.a. aus der Aufhebung der Maximalgrenze bei der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds, durch eine finanzielle Beteiligung an der Verbundaufgabe Schutzwald, durch die Übernahme der Finanzierungsverantwortung der Kinderzulagen Landwirtschaft, durch Kürzungen beim Sonderlastenausgleich Schule und beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich sowie durch die Erhöhung des Schulträgerbeitrags Sonderschule.

Massnahme	Bezeichnung	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	später
Entlastungen der Gemeinden in Fr. (–)		–4'018'400	–17'810'800	–18'931'500	–19'510'300
M3	Senkung IT-Betriebskosten Staatsverwaltung	–250'000	–250'000	0	0
M6	Reduktion der Abgeltungen im öV durch höhere Billetterlöse	–3'328'400	–4'170'800	–5'516'500	–6'137'800
M13	Kurzfristige Optimierung Forst	0	0	0	–87'500
M20	Verschiedene Massnahmen im Sozialwesen (Anerkennung Einrichtung IVSEA durch Bund)	0	0	–200'000	–200'000
M49	Verschiedene Massnahmen im Bereich der Informatik (Vergünstigung Kommunikationsleistungen KOM SG)	–390'000	–390'000	–215'000	–85'000
M50	Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung	–50'000	–300'000	–300'000	–300'000
M51	Erhöhung Selbstbehalt bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten von 2 auf 5 Prozent im Bereich der Steuererhebung	0	–12'700'000	–12'700'000	–12'700'000
Belastungen der Gemeinden in Fr. (+)		+1'779'800	+26'037'000	+32'471'500	+34'075'800
M5	Aufhebung Deckelung Gemeindebeitrag an Bahninfrastrukturfonds BIF	0	1'666'500	2'151'800	2'630'600
M11	Beteiligung politische Gemeinden an Schutzwaldbewirtschaftung	0	0	1'600'000	1'600'000

Massnahme	Bezeichnung	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	später
M12	Gebührenerhöhung Forst und Änderung Finanzierungsschlüssel für hoheitliche Leistungen Waldregionen	25'000	25'000	325'000	325'000
M18	Dämpfung Kostensteigerung Ergänzungsleistungen (Beratungsangebot)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
M18	Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft durch Gemeinden	0	1'759'000	1'759'000	1'759'000
M21	Kürzung Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischer Sonderlastenausgleich aufgrund tiefer Steuerfüsse	0	14'273'500	14'273'500	14'273'500
M22	Verschiedene Gebührenerhöhungen Gemeindeaufsicht und Grundbuch- und Zivilstandswesen	94'000	94'000	94'000	94'000
M24	Verschiedene Aufwandminderungen Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv	0	50'000	50'000	50'000
M27	Verschiedene Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik (Erhöhung Schül- trägerbeitrag Sonderschulen)	1'540'800	6'029'000	10'078'200	11'203'700
M28	Qualitätssicherung Volksschule	80'000	80'000	80'000	80'000
M52	Einführung eines kantonalen Anteils an der Bezugsprovision der Kirchensteuern	0	1'850'000	1'850'000	1'850'000
M62	Finanzierung Entsorgungskosten von kommunalen und regionalen Sammelstellen durch Gemeinden	0	120'000	120'000	120'000
M65	Mittelreduktion Neue Regionalpolitik (NRP) sowie Beiträge an regionale Planungen	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
M69	Verschiedene Massnahmen im Bereich Polizeiliche Tätigkeit (Verzicht Beweissicherungs- und Festnahmeelement [BFE] für Sportveranstaltungen, Stadt St.Gallen)	40'000	40'000	40'000	40'000
M71	Neuverhandlung der Leistungserbringung für Dritte im Bereich Services der Kantonspolizei (Mandantenverrechnung Stadt St.Gallen)	0	50'000	50'000	50'000
Nettobelastungen der Gemeinden in Fr.		-2'238'600	+8'226'200	+13'540'000	+14'565'500
Anteil Gemeinden am Total der Massnahmen		-2,6 %	5,0 %	6,5 %	6,8 %

Wie in Abschnitt 1.4 erwähnt, wurden die Gemeinden (Delegation des VSGP) aufgrund der finanziellen Betroffenheit vom EP 2026 frühzeitig in die Arbeiten miteinbezogen. Dadurch konnte die Regierung die Anliegen der Gemeinden zu einem Teil berücksichtigen.

Mit M48 (Verzicht auf Teuerungsausgleich für das Staatspersonal) verzichtet der Kanton im Jahr 2027 auf die geplante Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs. Orientieren sich die Gemeinden an dieser Massnahme, können sie sich zusätzlich finanziell entlasten.

Im Nachgang zur Behandlung des EP 2026 wird eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden in Aussicht gestellt.

5.3 Weitere finanzielle Beteiligungen der Gemeinden

Gegenwärtig werden bei der inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung, beim Vorhaben IT-Steuern SG+ und im Bereich der Spitalschulen neue Finanzierungsmodelle erarbeitet. In allen drei Fällen resultieren Mehraufwendungen für die Gemeinden. Die Regierung hat das zusätzliche

finanzielle Engagement der Gemeinden von jährlich insgesamt rund 4,5 Mio. Franken bei der Festsetzung des Massnahmensets mit direkter Betroffenheit gemäss Abschnitt 5.1 berücksichtigt und gewürdigt.

5.3.1 Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung

Die geteilte Finanzierung der Kosten der inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung entspricht der Aufgabenteilung. Die Gemeinden sind zuständig für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, der Kanton hingegen für den Bereich Behinderung. Der Kanton trägt neu die Kosten für das Coaching der Betreuungseinrichtungen. Die Gemeinden tragen neu die übrigen Kosten der inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung im Umfang von rund 0,8 Mio. Franken. Dies entspricht etwas mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten. Die Inklusionskosten der Gemeinden fliessen zudem in den soziodemographischen Sonderlastenausgleich. Die gewählte Kostenteilung wurde mit dem Vorstand des VSGP entwickelt. Den finanzierten Kosten steht ein individueller und ein gesellschaftlicher wie auch ein wirtschaftlicher Nutzen gegenüber. So sind die Kinder mit Behinderung dank früher Inklusion sozial besser integriert und somit stabiler in ihrer Bildungskarriere verankert. Die Sicherstellung der Chancengerechtigkeit aller Bevölkerungsgruppen ist im Schwerpunktziel 2 «Familienstrukturen stärken» der Schwerpunktplanung 2025–2035 der Regierung (38.25.01) enthalten und trägt zur Erreichung verschiedener Staatsziele der Kantonsverfassung bei.

5.3.2 IT Steuern SG+

Der Kanton erneuert seine IT-Systeme, mit denen er die Steuerdaten verarbeitet. Der Kantonsrat gewährte für das Vorhaben IT Steuern SG+ am 30. November 2021 im Rahmen des Budgets 2022 einen Sonderkredit von 43,8 Mio. Franken (33.22.01) bzw. im Rahmen des Nachtragskredits 2023 einen Nachtragskredit von 30,1 Mio. Franken (33.23.02). Die Betriebskosten werden mit Realisierung von IT Steuern SG+ wesentlich tiefer ausfallen als bei der heutigen Lösung. Heute liegen diese bei jährlich rund 16 Mio. Franken, in Zukunft bei rund 6 Mio. Franken. An den Betriebskosten werden sich die Gemeinden hälftig bis zur Höhe von 3 Mio. Franken finanziell beteiligen.

5.3.3 Übergangsfinanzierung spitalpädagogische Angebote

Die Finanzierung der spitalpädagogischen Angebote im Kanton St.Gallen basiert aktuell auf einem Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2003, der im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts die Finanzierung grundsätzlich den zuständigen kommunalen Volksschulträgern übertrug. Im Jahr 2024 erstellte das Gesundheitsdepartement unter Einbezug des Bildungsdepartementes, des Verbandes St.Galler Volksschulträger (SGV) und der Leistungserbringer eine Auslegeordnung zu den spitalpädagogischen Angeboten im Kanton St.Gallen sowie gestützt darauf ein neues Finanzierungskonzept. Die ausgearbeitete Übergangsfinanzierung ist kompatibel mit den Vorgaben der Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV), für alle Leistungserbringer einheitlich ausgestaltet, kostenbasiert und minimiert den Verwaltungsaufwand. Zusätzlich berücksichtigt die neue Regelung die Zuständigkeit der Gemeinden für die Finanzierung der obligatorischen Schule. Die neue Regelung führt zu einer Entlastung des Kantons von rund 235'000 Franken je Jahr. Andererseits müssen die Volksschulträger (Gemeinden) jährlich rund 705'000 Franken mehr für die innerkantonalen spitalpädagogischen Angebote aufwenden. Die neue Finanzierungslösung ist nicht Bestandteil des EP 2026, da es sich hierbei um die Umsetzung einer Pendezenz aus dem Massnahmenpaket 2004 handelt.

6 Strukturelle Vorhaben

Nachfolgend wird auf strukturelle Vorhaben eingegangen, die gegenwärtig in Bearbeitung sind und – abgesehen von der Reorganisation Staatswald und Forstregionen – nicht direkt mit einer Entlastungsmassnahme zusammenhängen. Dies Vorhaben werden die Wirtschaftlichkeit der kantonalen Aufgabenerfüllung verbessern.

6.1 Reorganisation Staatswald und Forstregionen

Derzeit wird die Organisation des Staatswaldes und der Waldregionen im Rahmen je eines Projekts umfassend überprüft. Grundsätzlich erfolgen beide Überprüfungen ergebnisoffen. Die Überprüfung «Strategie Staatswald» zielt insbesondere darauf ab, den Umgang des Kantons mit seinem Wald zu definieren. Daraus abgeleitet ergeben sich organisatorische Anpassungen insbesondere im kantonseigenen Forstbetrieb. Diese zielen darauf ab, den Staatswald möglichst effizient und eigenwirtschaftlich zu bewirtschaften. Im Fokus der Überprüfung der Waldorganisation stehen die ursprünglichen Ziele der Reorganisation im Jahr 2009, die zur heutigen Organisation WaldSG geführt hatten (22.05.13). Im Zug dieser Überprüfung werden auch die Leistungen, die durch den Globalkredit finanziert werden, wie auch dessen Finanzierungsschlüssel (hoheitliche [Leistungskategorie 1, LK1] und unterstützende [Leistungskategorie 2, LK2]) überprüft. Kann auf die Erbringung öffentlicher Leistungen verzichtet werden oder können gewisse Leistungen anderen Bestellern bzw. Nutzniessern verrechnet werden, könnte auch der Globalkredit der Waldregionen entsprechend reduziert werden (Details zu den Aufgaben siehe Anhang 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.11; abgekürzt Vo EG WaG]). Vgl. hierzu auch die Massnahmen M12 und M13 im Abschnitt 3.

Damit die bereits in den kommenden Jahren (vor Abschluss des Projekts) angestrebte Einsparung trotz gleichbleibendem Leistungsauftrag realisiert werden kann, soll der Ressourceneinsatz in den Waldregionen so flexibilisiert werden, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen des Globalkredits ohne weiteres für Personalaufwand oder für Sachaufwand verwendet werden können. Die bisher im Sockelpersonalaufwand enthaltenen Aufwände für Personal in den Waldregionen sollen neu ausserhalb des Sockelpersonalaufwands geführt werden. Eine Flexibilisierung bereits im Jahr 2026 ermöglicht es den Waldregionen, die angestrebte Reduktion der Globalkredite bis zum Abschluss der Überprüfung der Organisation der Waldregionen mit bestehenden Globalkredit-Reserven zu überbrücken. Die Ergebnisse der Überprüfung der Waldorganisation selbst werden erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. In einem ersten Schritt werden die kantonalen Waldziele («Waldziele der Regierung») überprüft und aktualisiert. Dies ist voraussichtlich im Jahr 2026 der Fall. Die daraus resultierenden Herausforderungen werden in der Folge mit der aktuellen Waldorganisation gespiegelt und diese – mit Blick auf eine effiziente Erfüllung der dann geforderten Leistungen – entsprechend angepasst.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Folge der Reduktion: Leistungseinschränkungen, Reduktion von Beratung und Unterstützungsleistungen und damit deutlich erschwerte Umsetzung der waldbaulichen Massnahmen zur Sicherstellung der Waldfunktionen (Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität, Erholung, Holzproduktion). Dies betrifft insbesondere den betreuungsintensiven Privatwald. Dies läuft der Einschätzung zuwider, dass mit den klimatischen Veränderungen intensivere waldbauliche Massnahmen erforderlich werden und der Beratungsaufwand entsprechend steigt. Auch die Umsetzung diverser Konzepte (Biodiversitätsstrategie, Forstschutzstrategie, Schutzwaldstrategie) würde erschwert oder verzögert.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- Aufwandseitige Massnahme;
- Auswirkungen auf Personalbestand: Reduktion um 150 Stellenprozente im LK1 und LK2;
- ertragseitige Auswirkung: weniger Beiträge von Gemeinden und Waldeigentümern nötig durch das tiefere Globalkreditniveau (rund 27 Prozent der Minderkosten);
- finanzielle Wirkung in den Jahren 2027 und 2028: – Fr. 65'000.–, in den Jahren 2029 und folgende: – Fr. 162'500.–.

6.2 Neuorganisation Betriebs- und Konkurswesens

Der Vollzug des Betriebs- und Konkurswesens ist im Kanton St.Gallen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (sGS 971.1) geregelt. Während das Betriebswesen in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt und im Grundsatz jede politische Gemeinde einen Betriebskreis bildet, ist das Konkurswesen eine kantonale Aufgabe und der ganze Kanton bildet einen einzigen Konkurskreis. Aktuell bestehen im Kanton St.Gallen 57 Betriebsämter, die für die 77 politischen Gemeinden zuständig sind und ein Konkursamt mit Sitz in St.Gallen und Regionalstellen in Buchs, Rapperswil-Jona und Wil. Die derzeit gültige Organisation und Regelung des Betriebs- und Konkurswesens im Kanton St.Gallen ist am 1. Januar 1981 in Vollzug getreten und seither unverändert in Anwendung.

Im März 2025 erfolgte durch die Oberaufsicht SchKG des Bundesamtes für Justiz eine Inspektion des Betriebs- und Konkurswesens des Kantons St.Gallen. Das Bundesamt für Justiz beurteilt im Inspektionsbericht vom 3. April 2025 die Ämterorganisation aufgrund der zahlreichen Kleinstämter als problematisch und empfiehlt, Zusammenführungen oder Reorganisationen zu prüfen. Der Kanton St.Gallen weist im interkantonalen Vergleich eine hohe Dichte an Betriebsämtern auf.

Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der Organisation des Betriebs- und Konkurswesens angezeigt, was nebst verschiedenen Implikationen auch Einsparpotenziale auf kommunaler wie kantonomer Ebene bringt.

6.3 Neuorganisation Gemeindeaufsicht

Der Kanton übt die Aufsicht über die Gemeinden in den Bereichen Amts- und Haushaltsführung (allgemeine Gemeindeaufsicht) durch Beratung, Schulung und aufsichtsrechtliche Prüfungen aus. Seit der letzten Neuausrichtung haben sich die Methoden einer modernen Aufsicht ebenso verändert wie die Gemeindeflandschaft.

Bei den politischen Gemeinden hat eine Verlagerung der Beratung von der Haushaltsführung weg hin zu rechtlich anspruchsvollen Einzelgeschäften stattgefunden. Dafür nehmen sie mehr Beratungsdienstleistungen der Gemeindeaufsicht bzw. des juristischen Stabs in Anspruch. Dies führt zu zusätzlichen Aufgaben für die Gemeindeaufsicht.

Im Bereich der Spezialgemeinden (Schulgemeinden, Ortsgemeinden und Korporationen) sind die Risiken sehr heterogen. Der Kanton übt die Aufsicht risikobasiert, aber dennoch flächendeckend mittels Aufsichtsprüfungen vor Ort aus. Gleichzeitig nehmen auch die Spezialgemeinden zunehmend kostenlose Beratungsdienstleistungen für die Amts- und Haushaltsführung in Anspruch. Zusammenfassend ist von einem steigenden Ressourcenbedarf für Beratungsdienstleistungen auszugehen. Im Bereich der Schulgemeinden, die mehrheitlich in Einheitsgemeinden aufgegangen sind, bestehen immer noch spezielle Aufsichtsregelungen, die möglicherweise vereinheitlicht werden könnten.

Im Rahmen einer Neuausrichtung der Gemeindeaufsicht sollen die heutigen Risiken neu beurteilt, die Aufsichtsmethodik aktualisiert und entsprechend auf die Risiken abgestimmt werden. Dies soll dazu führen, dass die Ressourcen effizient eingesetzt werden, um die grösste Wirkung auf das Vertrauen in die Gemeinden und die Rechtssicherheit zu erzielen.

6.4 Projekt «Fremdunterbringung Minderjähriger» (FIMU)

Der Kantonsrat nahm den Bericht zum Postulat 43.20.05 «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger klären» am 1. Mai 2024 zur Kenntnis und erteilte folgenden Gesetzgebungsauftrag: «Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung, Zuständigkeiten und Aufgabenteilung betreffend Fremdunterbringung von Minderjährigen umfassend zu überarbeiten und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.»

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben sollen heute bestehende Fehlanreize im System der Fremdunterbringung Minderjähriger behoben werden. Zudem soll das System vereinfacht und wo möglich vereinheitlicht werden. Mögliche Anpassungen betreffen alle Arten der Fremdunterbringung (zivilrechtlich, strafrechtlich, schulrechtlich, gesundheitsrechtlich). Dieses Vorhaben berührt unter anderem die Zuständigkeits- und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

6.5 Erledigung parlamentarischer Aufträge im Bereich der frühen Förderung (EPAFF)

Mit der Sammelvorlage EPAFF werden Aufträge des Kantonsrates im Bereich der frühen Förderung erledigt. Darin geht es insbesondere um Massnahmen zur Förderung von Kindern in den ersten Lebensjahren im Hinblick auf einen gelingenden Schulstart. Im aktuellen Entwurf wird dafür ein Massnahmenpaket vorgeschlagen, das u.a. eine Angebotspflicht der Gemeinden für ein Grundangebot der frühen Förderung sowie eine Erhebung des Entwicklungsstands für alle Dreijährigen im Kanton vorsieht.

Aufgrund der föderalen Zuständigkeit der Gemeinden fällt beim Kanton lediglich punktuell Aufwand im Rahmen seiner Unterstützungsfunktion an (z.B. beim Aufbau des Systems). Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden sind schwierig zu beziffern. Mit der aktuellen Vorlage sind Mehrausgaben der Gemeinden von insgesamt rund 1,5 Mio. Franken für die Erhebung des Entwicklungsstands zu erwarten. Hinzu kommen je nach Entscheidung der Gemeinde Kosten für ein bedarfsgerechtes Angebot.

Demgegenüber stehen – abgesehen von langfristigen positiven volkswirtschaftlichen Effekten (bessere Bildungsabschlüsse, weniger Folgekosten Armut/Kriminalität, bessere Integration usw.) – direkte Minderausgaben in Form der Vermeidung von finanziellen und personellen Aufwänden während der Schulzeit (z.B. weniger sonderpädagogische Massnahmen während Kindergarten/Schule, weniger Sonderschuleintritte, weniger Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund). Diese Minderausgaben bewegen sich mutmasslich deutlich über den aufgeführten Kosten des Massnahmenpakets und fallen insbesondere bei den Gemeinden (weniger sonderpädagogische und weitere Massnahmen während Schulzeit) und z.T. auch beim Kanton (Verhinderung von Sonderschuleintritten) an.

Derzeit erfolgt die Auswertung der zweiten Vernehmlassung der Sammelvorlage, die bis Ende August 2025 lief. Der Vollzug ist gestaffelt für die Jahre 2027/2028/2029 geplant. Hinsichtlich des kantonalen Entlastungspakets 2026 betreffen die genannten Mehrausgaben für die Gemeinden sowie die Entlastungswirkungen somit v.a. die Zeit nach dem Jahr 2028.

7 Schnittstellen zur Schwerpunktplanung 2025–2035

Die Regierung hat am 26. August 2025 die Schwerpunktplanung (SPP) 2025–2035 verabschiedet (28.25.01). Dabei hat sich die Regierung fünf Schwerpunktziele gesetzt:

- Standortattraktivität und Innovationskraft erhöhen;
- Familienstrukturen stärken;
- vielfältige Landschaft erhalten und natürliche Ressourcen schonen;
- funktionale Strukturen und Dialog fördern;
- Sicherheit und Krisenfestigkeit ausbauen.

Damit will die Regierung die Attraktivität des Kantons nachhaltig sicherstellen, die Erfolgsvoraussetzungen für eine langfristig zukunftsfähige Wertschöpfung schaffen und eine optimale Ressourcenallokation gewährleisten.

Das EP 2026 stellt die SPP 2025–2035 nicht in Frage. Wie die folgenden Punkte zeigen, ergänzen sich die beiden Vorhaben:

1. *Langfristigkeit des Planungshorizonts*: Die Schwerpunktplanung besitzt einen langfristigen Planungshorizont von zehn Jahren. Mit der Schwerpunktplanung sollen somit die Weichen für eine erfolgreiche Entwicklung des Kantons gestellt und gezielte Akzente definiert werden.
2. *Finanzierung der Schwerpunktplanung und ihrer Projekte*: Das EP 2026 stellt die Schwerpunktplanung nicht in Frage. Erstens erfolgt die Umsetzung der Schwerpunktplanung 2025–2035 mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen. Zweitens führen Entlastungsmassnahmen zu einer Diskussion darüber, in welche Bereiche fokussiert investiert werden soll – diese finden sich in der Schwerpunktplanung wieder.
3. *Nachhaltigkeit der Planung*: Mit den beiden Vorhaben Schwerpunktplanung 2025–2035 und EP 2026 möchte die Regierung faire Entwicklungsgrundlagen für die kommenden Generationen schaffen. Dazu gehört neben gesellschaftlichem Zusammenhalt, einer intakten Natur und guten Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Forschung und Bildung ein ausgeglichener Finanzhaushalt.
4. *strategische Priorisierung*: Um die verfügbaren Ressourcen effizient und effektiv einzusetzen, hat die Regierung die Ziele und Massnahmen der Schwerpunktplanung reduziert und priorisiert. Sie fokussiert sich dabei auf jene Themenfelder, die von zentraler Bedeutung für eine nachhaltig erfolgreiche Entwicklung des Kantons sind.
5. *Zielkongruenz*:
 - Das Schwerpunktziel 1 zielt auf die Erhöhung der Standortattraktivität und der Innovationskraft. Mittel- bis langfristig sollten sich solche Investitionen aus Sicht des Kantons haushalts bezahlt machen und zu einem Haushaltsgleichgewicht beitragen.
 - Die mit der Schwerpunktplanung 2025–2035 verbundene Priorisierung und Fokussierung stellte eine Bewertungsgrundlage für die Priorisierung von Massnahmen im Rahmen des EP 2026 dar. Selbst wenn einzelne Strategien in den nächsten Jahren aufgrund der Entlastungsmassnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, stellt dies ihre mittelfristige Umsetzung in der Laufzeit der Schwerpunktplanung 2025–2035 nicht in Frage.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass beide Vorhaben (EP 2026 und SPP) darauf abzielen, die Weichen für eine erfolgreiche Entwicklung des Kantons zu stellen. Chancen sollen gezielt genutzt und Herausforderungen gemeistert werden, um die Positionierung des Kantons St.Gallen als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

8 Gesetzliche Anpassungen

8.1 IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Aufhebung Beratungsstelle FAREX

Nach Art. 6a des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt: SHG) besteht für die Früherkennung sowie zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen, Erwachsenen und Fachpersonen eine Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus. Mit Beschluss vom 20. November 2018 bezeichnete die Regierung die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (SPD) als die entsprechende Fachstelle unter der Bezeichnung «Anlaufstelle für Radikalisierung und Extremismus» mit Start am 1. Januar 2019. In einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement und dem SPD wurden die Aufgaben der Fachstelle festgelegt. Die Aufgaben sind u.a. die präventive Beratung und Unterstützung von Privatpersonen, Fachpersonen, Schulen usw., die Beratung und Begleitung von betroffenen Personen sowie die Triage und Koordination mit anderen Fachstellen. Es wurde eine 24-Stunden-Erreichbarkeit festgelegt.

Gemäss Berichterstattung nutzen jeweils etwa 20 Fachpersonen je Jahr das Angebot. Es gibt aus der Berichterstattung keinerlei Hinweise, dass eine 24-Stunden-Erreichbarkeit nötig ist. Konkrete und akute Fälle sollen und können jederzeit der Kantonspolizei gemeldet werden. Präventionsbemühungen und Unterstützung von Fachpersonen bleiben wichtig. Es ist aber im Rahmen einer finanzpolitischen Entlastungsmassnahme vertretbar, wenn dafür keine eigene Fachstelle betrieben wird. Entsprechende Massnahmen sollen in die bestehenden Bemühungen und Strukturen zur Gewaltprävention (wie beispielsweise Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei, Schulsozialarbeit, präventive Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt der kantonalen Gleichstellungsförderung und der Koordinationsstelle gegen Häusliche Gewalt und Menschenhandel sowie des Kinderschutzes) integriert werden. Für Betroffene bzw. deren Bezugspersonen (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer u.a.) steht das Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei zur Verfügung. Nachdem der SPD bereits beschlossen hat, auf eine Weiterführung der Leistungsvereinbarung nach Ende Juni 2025 zu verzichten, ergeben sich aufgrund dieser Massnahme beim SPD keine weiteren personellen Massnahmen.

Die finanzielle Einsparung beträgt jährlich Fr. 120'000.– durch den Wegfall der bisherigen Leistungsvereinbarung. Art. 6a SHG ist ersatzlos aufzuheben.

Der IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz soll möglichst schnell in Vollzug gesetzt werden, damit die Umsetzung der Entlastungsmassnahme M20 erfolgen kann. Vorgesehen ist der 1. März 2026.

8.2 IV. Nachtrag zum Personalgesetz

Streichung Geburtszulage

Der Kanton St.Gallen zahlt aktuell eine Geburtszulage von höchstens 1'360 Franken bei der Geburt eines Kindes. Für die Höhe ist der Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Arbeitsmonate vor der Geburt massgebend. Dabei wird je Kind lediglich eine Geburtszulage ausgerichtet. Diese Geburtszulage ist im Vergleich zu anderen Kantonen unterdessen eine Ausnahme. Nur noch wenige Kantone bezahlen eine entsprechende Zulage. Es ist somit vertretbar, die Geburtszulage gänzlich zu streichen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann anderweitig besser sichergestellt werden.

Die finanzielle Einsparung lässt sich nicht genau kalkulieren. Aufgrund von historischen Werten können auf den departementalen Personalaufwand-Konten voraussichtlich Einsparungen von jährlich rund 200'000 Franken erreicht werden.

Der Grundsatz, dass eine Geburtszulage ausgerichtet wird, ist zusammen mit der Ausrichtung der Kinderzulage in Art. 39 des Personalgesetzes (sGS 143.1) geregelt. In diesem Artikel ist die Geburtszulage aus der Überschrift zu streichen. Zudem ist Bst. a der Bestimmung zu streichen.

Die Höhe und Begrenzung der Geburtszulage sind in Art. 79 und 80 der Personalverordnung (sGS 143.11) geregelt. Diese beiden Artikel sind im Nachgang zur Gesetzesanpassung vollständig zu streichen, da keine weiteren Bestimmungen zur Geburtszulage mehr erforderlich sind. Eine Übergangsbestimmung ist nicht notwendig. Stichtag für den Erhalt der Geburtszulage ist der Zeitpunkt der Geburt. Bei einer Geburt, nachdem die Streichung der Geburtszulage in Vollzug gesetzt wurde, besteht kein Anspruch auf eine Geburtszulage mehr.

Der IV. Nachtrag zum Personalgesetz soll möglichst schnell in Vollzug gesetzt werden, damit die Umsetzung der Entlastungsmassnahme M47 erfolgen kann. Vorgesehen ist der 1. März 2026.

8.3 XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

8.3.1 Zusammenfassung

Art. 50^{bis} des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) verpflichtet die Landesorganisationen der universitären Medizinalberufe, für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Die Landesorganisation kann von den notfalldienstpflichtigen Personen, die ihre Notfalldienstpflicht nicht persönlich erfüllen, nach Art. 50^{ter} GesG eine Ersatzabgabe verlangen. Die Ersatzabgabe ist zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes zu verwenden. In den letzten Jahren betragen die Einnahmen der Ärztegesellschaft des Kantons St.Gallen (KAeG) bzw. ihrer Regionalvereine aus den Ersatzabgaben im Jahresdurchschnitt rund 880'000 Franken, diejenige der Sektion St.Gallen-Appenzell der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO SG/AR) 54'000 Franken.

Mit Urteil vom 8. Januar 2025 entschied das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, dass Art. 50^{ter} GesG keine genügende gesetzliche Grundlage für die Ersatzabgabe bilde. Dementsprechend ist es seither nicht mehr möglich, von Notfalldienstpflichtigen, die ihre Dienstpflicht nicht erfüllen, eine Ersatzabgabe zu verlangen bzw. Ersatzabgaben auf dem Betreibungsweg durchzusetzen.

Der Wegfall der Ersatzabgaben hat einerseits zur Folge, dass denjenigen Ärztinnen und Ärzten, die Notfalldienst leisten, hierfür keine Entschädigung mehr ausgerichtet werden kann. Andererseits haben die Ärztinnen und Ärzte, die keinen Notfalldienst leisten, keinen finanziellen Nachteil mehr aus dem Nichtleisten des Notfalldienstes. In der Kombination führen die beiden Faktoren dazu, dass die Organisation und Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes ohne zusätzliche Beiträge des Kantons nicht mehr gewährleistet wäre. Es soll daher unverzüglich eine genügende gesetzliche Grundlage für die Ersatzabgabepflicht geschaffen werden.

Der vorliegende Erlass bewirkt zwar keine Einsparung von bestehenden Ausgaben, jedoch werden drohende zusätzliche Ausgaben eingespart, weshalb die Vorlage im Rahmen des EP 2026 vorgelegt wird (vgl. dazu M86).

8.3.2 Ausgangslage

8.3.2.a Bundesrechtliche Rahmenbedingungen

Nach Art. 40 Bst. g des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11; abgekürzt MedBG) leisten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte (nachfolgend Medizinalpersonen) «nach Massgabe der kantonalen Vorschriften» Notfalldienst. Die Ver-

pflichtung gilt nur für Personen, die einen der genannten Berufe in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (und dementsprechend über eine Berufsausübungsbewilligung [BAB] verfügen müssen, vgl. Art. 34 MedBG).

8.3.2.b Kantonales Recht

Art. 50^{bis} Abs. 2 GesG verpflichtet Medizinalpersonen mit einer BAB, sich am Notfalldienst ihrer Standesorganisation zu beteiligen, unabhängig davon, ob sie Mitglied in der Standesorganisation sind. Für die Organisation des Notfalldienstes ist nach Art. 50^{bis} Abs. 1 GesG die jeweilige Standesorganisation zuständig, die, «soweit nötig», für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen hat. Die Standesorganisation kann die Regelung und den Vollzug des Notfalldienstes an ihre regionalen Organisationen delegieren (vgl. Art. 50^{quater} Abs. 2 GesG).

Die Standesorganisation kann eine Medizinalperson von der Notfallfalldienstpflicht befreien und von ihr stattdessen eine Ersatzabgabe verlangen (vgl. Art. 50^{ter} Abs. 1 GesG). Die Ersatzabgabe darf höchstens 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus der medizinischen Tätigkeit der betroffenen Medizinalperson, höchstens jedoch Fr. 5'000.– je Jahr betragen und ist zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes zu verwenden (vgl. Art. 50^{ter} Abs. 2 und 3 GesG).

8.3.2.c Tatsächliche Verhältnisse

Aktuell betreiben nur die Ärztesgesellschaft des Kantons St.Gallen (KAeG) – zusammen mit ihren Regionalvereinen – sowie die Sektion St.Gallen-Appenzell der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO SG/AR) einen förmlich organisierten und reglementierten Notfalldienst und verlangen Ersatzabgaben.

In den Jahren 2022 bis 2024 betragen die Einnahmen der Regionalvereine der KAeG aus den Ersatzabgaben im Jahresdurchschnitt rund 880'000 Franken (vgl. nachfolgende Tabelle).

Regionalverein	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Durchschnitt
Hygieia	60'453	63'669	55'851	59'991
Linthgebiet	20'700	26'697	22'340	23'246
Toggenburg	17'301	13'588	20'636	17'175
Rheintal	80'260	63'250	64'072	69'194
Region St.Gallen	611'685	570'118	691'080	624'294
Werdenberg-Sarganserland	77'760	74'450	89'688	80'633
Total				874'532

Diesen Einnahmen standen in den Jahren 2022 bis 2024 Ausgaben für den Notfalldienst von nicht ganz 775'000 Franken gegenüber (vgl. nachfolgende Tabelle).

Regionalverein	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Durchschnitt
Hygieia	76'429	61'729	62'526	66'895
Linthgebiet	40'408	43'866	43'474	42'583
Toggenburg	16'800	11'200	22'415	16'805
Rheintal	65'060	62'522	56'060	61'214
Region St.Gallen	601'324	237'356	659'522	499'400
Werdenberg-Sarganserland	102'127	95'627	90'727	96'160
Total				783'057

Die Einnahmen der SSO SG/AR aus den Ersatzabgaben der Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer BAB des Kantons St.Gallen betragen in den Jahren 2022 bis 2024 im Durchschnitt rund 54'000 Franken.

Die Standesorganisationen der übrigen Medizinalpersonen erachten einen reglementierten Notfalldienst nicht als nötig (vgl. dazu Art. 50^{bis} Abs. 1 GesG) und verlangen dementsprechend keine Ersatzabgaben. Im Bereich der Chiropraktik gibt es im Kanton überhaupt keinen organisierten Notfalldienst und im Bereich der Veterinärmedizin stellen einzelne Tierärztinnen und Tierärzte den Notfalldienst durch private Absprachen sicher. Die Notfallversorgung mit Arzneimitteln wird in der Region St.Gallen durch die Amavita Apotheke Rathaus St.Gallen sichergestellt, die auch am Sonntag geöffnet hat. Darüber hinaus gibt es keinen Notfalldienst der öffentlichen Apotheken.

8.3.2.d Entscheid des Verwaltungsgerichtes und seine Auswirkungen auf die Rechtslage

Das Verwaltungsgericht entschied mit Urteil B 2023/225 vom 8. Januar 2025, dass Art. 50^{ter} GesG keine genügende gesetzliche Grundlage für die Ersatzabgabe bilde. Die Ersatzabgabe sei eine öffentlich-rechtliche Abgabe, bei der aufgrund des Legalitätsprinzips der Kreis der Abgabepflichtigen, das Abgabeobjekt und die Bemessung der Abgabe (Bemessungsgrundlage und -tarif) in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müssten. Dies gelte auch für Befreiungen und Ausnahmen von der Abgabepflicht. Das Verwaltungsgericht bemängelte insbesondere, dass Art. 50^{ter} GesG es der einzelnen Standesorganisation überlasse, ob sie eine Ersatzabgabe erheben wolle. Darüber hinaus liess das Verwaltungsgericht durchblicken, dass nicht nur die Ersatzabgabepflicht, sondern auch die Notfalldienstpflicht selbst auf Gesetzesstufe ungenügend geregelt sei. Jedenfalls hob es in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Veranlagungsverfügung auf, mit der einem Notfalldienstpflichtigen eine Ersatzabgabe für das Jahr 2020 auferlegt worden war.

Die KAeG hat den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht angefochten. Allerdings hat ihre Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Dementsprechend ist es zurzeit nicht mehr möglich, von Notfalldienstpflichtigen, die ihre Dienstpflicht nicht erfüllen, eine Ersatzabgabe zu verlangen bzw. Ersatzabgaben auf dem Betreibungsweg durchzusetzen. Die KAeG bzw. ihre Regionalvereine müssen daher mit einem Ertragsausfall von jährlich rund 880'000 Franken rechnen, so dass die Kosten des Notfalldienstes nicht mehr gedeckt werden können.

Gleichzeitig bleiben die Standesorganisationen aufgrund von Art. 50^{bis} Abs. 1 GesG verpflichtet, für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Die KAeG erhält aktuell vom Kanton gestützt auf Art. 50^{sexies} GesG einen jährlichen Beitrag von Fr. 250'000.– für die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes. Dieser Beitrag deckt die Kosten des ärztlichen Notfalldienstes von durchschnittlich Fr. 774'385.– je Jahr jedoch bei weitem nicht vollständig ab. Insbesondere durfte der Beitrag des Kantons bisher nicht für Zusatzhonorare an die Ärztinnen und Ärzte verwendet werden. Die Zusatzhonorare – u.a. Pikettentschädigungen – wurden vollständig aus dem Ertrag der Ersatzabgaben bezahlt.

Der Wegfall der Ersatzabgaben hat somit einerseits zur Folge, dass denjenigen Ärztinnen und Ärzten, die Notfalldienst leisten, hierfür keine Entschädigung mehr ausgerichtet werden kann. Andererseits haben die Ärztinnen und Ärzten, die keinen Notfalldienst leisten, keinen finanziellen Nachteil mehr aus dem Nichtleisten des Notfalldienstes. In der Kombination führen die beiden Faktoren dazu, dass die Organisation und Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes ohne zusätzliche Beiträge des Kantons nicht mehr gewährleistet wäre. Es sollte daher unverzüglich eine genügende gesetzliche Grundlage für die Ersatzabgabepflicht geschaffen werden.

8.3.3 Überblick über die Neuregelung

Die Neuregelung der Notfalldienstpflicht und insbesondere der damit verbundenen Ersatzabgabe übernimmt bewährte Grundsätze aus dem geltenden Recht. Insbesondere bleiben die kantonalen Standesorganisationen verpflichtet, den Notfalldienst für den von ihr vertretenen universitären Medizinalberuf zu organisieren. Es handelt sich dabei aber nur noch um die Zuweisung einer Vollzugsaufgabe. Insbesondere sind die Standesorganisationen zukünftig nicht mehr berechtigt, die Dispensation von der Notfalldienstpflicht und die Ersatzabgabe eigenständig durch Reglement zu regeln, sondern die entsprechenden Pflichten werden in Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichtes direkt im Gesetz verankert und umschrieben. Auch die Gründe für eine Dispensation von der Notfalldienstpflicht und für die Kürzung der Ersatzabgabe werden neu direkt im Gesetz geregelt.

Bei der Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt ein Systemwechsel. Während bisher die Ersatzabgabe im Grundsatz 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens betrug und auf höchstens Fr. 5'000.– beschränkt war, gilt neu eine Pauschale von Fr. 5'000.–, die auf Gesuch der abgabepflichtigen Person hin auf 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens reduziert werden kann. Das neue System führt weder zu einer höheren Belastung der abgabepflichtigen Personen noch zu höheren Erträgen aus der Ersatzabgabe, entlastet aber die Standesorganisationen davon, die Ersatzabgabe für jede abgabepflichtige Person individuell berechnen zu müssen.

Neu können nicht nur die kantonalen Standesorganisationen, sondern auch ihre regionalen Organisationen Verfügungen über die Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Notfalldienstpflicht und über die Veranlagung der Ersatzabgabe erlassen. Bisher waren nur die kantonalen Standesorganisationen verfügungsberechtigt.

8.3.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 50a

Art. 50a Abs. 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen Art. 50^{bis} Abs. 2, wonach Personen, die über eine BAB für einen universitären Medizinalberuf verfügen, notfalldienstpflichtig sind. Die Präzisierung, dass die Notfalldienstpflicht unabhängig von der persönlichen Mitgliedschaft in der Standesorganisation besteht, wird im Gesetz nicht mehr ausdrücklich festgehalten, gilt aber weiterhin.

Zusätzlich stellt Art. 50a Abs. 1 klar, dass nur Personen, die ihre bewilligungspflichtige Tätigkeit (ganz oder teilweise) im Kanton ausüben, notfalldienstpflichtig sind. Wer zwar über ein BAB des Kantons St.Gallen verfügt, hier aber keine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, untersteht nicht der Notfalldienstpflicht nach dem GesG. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die für einen Betrieb der Telemedizin mit Sitz oder Betriebsstandort im Kanton tätig sind. Solche Ärztinnen und Ärzte benötigen gemäss dem Vernehmlassungsentwurf für ein totalrevidiertes Gesundheitsgesetz immer eine BAB des Kantons St.Gallen, unabhängig davon, wo sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben. Sie sollen aber nur dann der Notfalldienstpflicht unterstehen, wenn sie ihren Beruf unter physischer Anwesenheit im Kanton ausüben. Es ist nicht zielführend, z.B. von einer Ärztin, die von ihrem Wohnort im süddeutschen Raum aus für einen Telemedizinbetrieb mit Sitz oder Betriebsstandort im Kanton arbeitet, zu verlangen, dass sie im Kanton Notfalldienst leistet.

Abs. 2 führt die ebenfalls im bisherigen Art. 50^{bis} Abs. 2 enthaltene Regelung weiter, wonach die Notfalldienstpflicht im Rahmen des Notfalldienstes erfüllt werden muss, der von der Standesorganisation organisiert wird. Ein rein betrieblicher «Notfalldienst» genügt nicht (vgl. dazu aber die Ausnahme in Art. 50b Abs. 1 Bst. b). Als Standesorganisation gilt ein Berufsverband, der den ganzen Kanton abdeckt oder überkantonal organisiert ist (vgl. Art. 50j Abs. 1 Satz 2). Hat die Standesorganisation die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes an ihre regionalen Organisationen übertragen (vgl. dazu Art. 50j Abs. 2), gilt der Notfalldienst der regionalen Organisation als Notfalldienst im Sinn von Art. 50a Abs. 2.

Das geltende Recht statuiert zwar eine Notfalldienstpflicht, äussert sich aber nicht zum zeitlichen Umfang dieser Pflicht. Der XV. Nachtrag zum GesG lässt die Frage, in welchem Ausmass eine notfalldienstpflichtige Person zu Notfalldiensten verpflichtet werden kann, weiterhin offen, da sich dies nach den Bedürfnissen der Standesorganisation und der Anzahl der notfalldienstleistenden Personen richtet. Abs. 3 schreibt der Standesorganisation aber vor, dass sie bei der Organisation des Notfalldienstes berücksichtigen muss, in welchem Umfang eine notfalldienstpflichtige Person im Kanton tätig ist. D.h. sie kann und muss die Anzahl der Notfalldienststunden, welche die notfalldienstpflichtigen Personen in ihrem Notfalldienststrayon leisten müssen, nach dem Tätigkeitspensum dieser Personen abstufen. Damit ist nicht gesagt, dass jeder kleine Unterschied beim Pensum sich im Umfang der Notfalldienstpflicht niederschlagen muss, sondern es ist eine gewisse schematische Zuordnung zulässig.

Art. 50b

Bst. a: Amtsärztinnen und Amtsärzte sind unabhängig vom Umfang ihrer Amtstätigkeit von der Notfalldienstpflicht befreit. Dies soll einen Anreiz für die Übernahme dieses Amtes bzw. dieser Funktion schaffen. Es obliegt der Wahlbehörde dafür zu sorgen, dass nicht eine Vielzahl von Kleinstpensen entstehen, die der Umgehung der Notfalldienstpflicht dienen.

Bst. b: Von der Notfalldienstpflicht ausgenommen sind auch Ärztinnen und Ärzte, die ausserhalb des von der Standesorganisation organisierten Notfalldienstes gleichwertigen Notfalldienst leisten. Gleichwertig heisst, dass der zeitliche Aufwand für die Person, die sich auf die Ausnahmebestimmung von Art. 50b Bst. b beruft, vergleichbar sein muss mit dem Notfalldienst, den die Standesorganisation organisiert. Der zeitliche Aufwand muss sowohl vom Umfang als auch von der Verteilung her mit dem Notfalldienst der Standesorganisation vergleichbar sein. Insbesondere reicht es nicht, wenn der Notfalldienst ausschliesslich oder hauptsächlich während der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wird.

Der gleichwertige Notfalldienst im Sinn von Art. 50b Bst. b muss zudem entweder in einem Betrieb geleistet werden, der auf einer Spitalliste im Sinn von Art. 8 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung (sGS 320.1; abgekürzt SPFG) aufgeführt ist und über eine Notfallaufnahme verfügt, oder in einer anderen Organisation an einem Betriebsstandort, der durch eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zum Betrieb eines Notfalldienstes verpflichtet ist. Als Organisationen im Sinn von Bst. b Ziff. 2 kommen Notfallzentren nach Art. 21^{ter} GesG in Frage – aktuell die Berit-Klinik Wattwil –, aber auch z.B. die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St.Gallen (KJPD), die aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zum Betrieb eines kinder- und jugendpsychiatrischen Notfalldienstes verpflichtet sind.

Bst. c: Tierärztinnen und Tierärzte werden generell von der Notfalldienstpflicht ausgenommen. Wie oben ausgeführt wurde, gibt es im Bereich der Veterinärmedizin aktuell keinen organisierten Notfalldienst. Das totalrevidierte Gesundheitsgesetz, das sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren befindet, wird nur noch für die Humanmedizin gelten. Falls zukünftig im Bereich der Veterinärmedizin ein Bedarf nach einem organisierten Notfalldienst entsteht, wird die Notfalldienstpflicht der Tierärztinnen und Tierärzte im Veterinärrecht geregelt werden müssen.

Bst. d: Die Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Regierung Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren sowie Apothekerinnen und Apotheker durch Verordnung von der Notfalldienstpflicht ausnehmen kann. Damit soll der bestehende Zustand erhalten werden können, der aktuell auf der aus Sicht des Legalitätsprinzips problematischen Bestimmung von Art. 50^{bis} Abs. 1 GesG beruht, wonach die Standesorganisationen selbst darüber entscheiden, ob ein Notfalldienst nötig ist.

Art. 50c

Art. 50c legt Beginn und Ende der Notfalldienstpflicht neu auf Gesetzesstufe verbindlich fest. Bisher regelten die Standesorganisationen durch Reglement, bis zu welchem Alter die Medizinalpersonen der Dienstpflicht unterstehen.

Die Notfalldienstpflicht endet zunächst mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Kanton. Solange das Gesundheitsdepartement eine BAB im Medizinalberuferegister nicht auf «inaktiv» gestellt hat, wird das Andauern der Notfalldienstpflicht vermutet. Es obliegt der einzelnen Medizinalperson, dem Gesundheitsdepartement Meldung zu machen, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit im Kanton beendet.

Die Notfalldienstpflicht einer Medizinalperson endet zudem in jedem Fall, sobald diese das Referenzalter nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) erreicht hat. Aktuell liegt das Referenzalter beim vollendeten 65. Altersjahr. Es bleibt der Medizinalperson aber unbenommen, freiwillig länger Notfalldienst zu leisten.

Art. 50d

Art. 50d regelt neu die Gründe für eine Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht im Gesetz. Die Standesorganisationen sind nicht mehr befugt, die Dispensationsgründe durch Reglement festzulegen. Zudem liegt es nicht im freien Ermessen der Standesorganisation, ob sie eine notfalldienstpflichtige Person von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht befreit. Ist ein Dispensationsgrund erfüllt, hat die notfalldienstpflichtige Person Anspruch auf die Dispensation.

Ein fachlicher Grund im Sinn von Art. 50d liegt insbesondere vor, wenn eine Person aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung nicht für den allgemeinen Notfalldienst geeignet ist. Die für den Vollzug zuständige Organisation (vgl. Art. 50k Abs. 1 und 2) hat einen gewissen Beurteilungsspielraum, welche Facharzttitel die Eignung für die Notfalldienst ausschliessen. Sie kann zudem in besonderen Fällen eine Person, die aufgrund ihres Facharzttitels zwar grundsätzlich für den Notfalldienst geeignet erscheint, von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensieren, wenn die Person aus anderen fachlichen Gründen für den Notfalldienst nicht geeignet ist. In Frage kommen etwa Personen, die keine genügende Erfahrung mit medizinischen Notfällen mehr haben, weil sie z.B. als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt einer Krankenkasse arbeiten, oder weil sie in einer Praxis tätig sind, in der praktisch keine Notfälle behandelt werden, oder weil sie in einer Gemeinschaftspraxis tätig sind und dort aufgrund ihres Alters keine Notfälle mehr zugewiesen bekommen.

Der Dispensationsgrund der fehlenden persönlichen Eignung ist eng auszulegen. So kann etwa eine Person, die aus religiösen Gründen an bestimmten Tagen – z.B. am Sabbat – nicht arbeiten darf, wegen persönlichen Gründen vom Notfalldienst dispensiert werden. Auch ist in Ausnahmefällen denkbar, dass eine Person wegen fehlender Sozialkompetenz oder wegen ihres Benehmens aus persönlichen Gründen nicht für den Notfalldienst geeignet erscheint, wenn den übrigen Mitarbeitenden der Notfallstation die Zusammenarbeit mit dieser Person nicht zugemutet werden kann. Hingegen liegt keine fehlende persönliche Eignung vor, wenn eine Person geltend macht, sie habe wegen anderweitigen Verpflichtungen nicht genügend Zeit für den Notfalldienst.

Die in Abs. 1 genannten Dispensationsgründe entbinden – im Unterschied zu den Ausnahmen nach Art. 50b – nur von der Pflicht, persönlich Notfalldienst zu leisten, nicht aber von der Pflicht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Art. 50e

Anknüpfungspunkt der Ersatzabgabe ist das Nichterfüllen der Notfalldienstpflicht. Es ist also nicht erforderlich, dass eine abgabepflichtige Person vorgängig von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensiert wurde. Dementsprechend müssen auch Personen, die ihre Dienstpflicht aus Nachlässigkeit nicht erfüllen oder sich weigern, Notfalldienst zu leisten, eine Ersatzabgabe leisten. Solche Personen können zusätzlich wegen Verstoss gegen die Berufspflicht aus Art. 40 Bst. g MedBG aufsichts- bzw. disziplinarrechtlich belangt werden.

Auch Personen, die ihre Dienstpflicht wegen krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht erfüllen, unterstehen grundsätzlich der Abgabepflicht. Die Ersatzabgabe wird in diesen Fällen aber gekürzt oder vollständig aufgehoben (vgl. dazu Art. 50f Bst. b und d).

Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5'000.– je Jahr, höchstens aber 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe verlangt wird. Massgebend ist das gesamte AHV-pflichtige Jahreseinkommen aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit, also auch das Einkommen, das in anderen Kantonen erzielt wird. Das Verhältnis zwischen dem im Kanton St.Gallen erzielten AHV-pflichtigen Jahreseinkommen und ausserkantonalen Einkommen ist erst bei der Kürzung der Ersatzabgabe nach Art. 50f Bst. c zu berücksichtigen.

Der Betrag von Fr. 5'000.– hat eine doppelte Funktion. Er ist einerseits Grundlage der Pauschalveranlagung nach Art. 50g und somit eine Art Pauschale. Gleichzeitig bildet er die absolute Höchstgrenze der Ersatzabgabe. Diese kann auch im ordentlichen Veranlagungsverfahren nach Art. 50h nicht höher als Fr. 5'000.– festgesetzt werden, selbst wenn aufgrund des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens und des Abgabesatzes von 2,5 Prozent eine höhere Ersatzabgabe resultieren würde.

Art. 50f

Die Ersatzabgabe wird bei Vorliegen der nachfolgend dargestellten Kürzungsgründe anteilmässig gekürzt. Sie kann in einem Kalenderjahr gleichzeitig oder nacheinander wegen mehrerer Kürzungsgründe gekürzt werden. Die Kürzungsgründe sind von der abgabepflichtigen Person geltend zu machen und nachzuweisen.

Bst. a: Ist die abgabepflichtige Person nicht während des ganzen Kalenderjahrs notfalldienstpflichtig – entweder weil die Notfalldienstpflicht erst im Verlauf des Kalenderjahrs begann oder aber, weil sie im Verlauf des Kalenderjahrs endete (vgl. dazu oben Art. 50c) – ist die Ersatzabgabe pro rata temporis geschuldet.

Bst. b: Hat die abgabepflichtige Person die Dienstpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahrs nicht erfüllt – z.B., weil sie während zwei Monaten einfach in die Ferien gefahren ist, ohne dies der Notfalldienstkoordinatorin oder dem Notfalldienstkoordinator vorgängig zu melden – ist die Ersatzabgabe ebenfalls nur pro rata temporis geschuldet, also Fr. 833.35 für zwei Monate Abwesenheit (= 2/12 von Fr. 5'000.–).

Bst. c: Übt die abgabepflichtige Person in mehreren Kantonen eine nach Art. 34 MedBG bewilligungspflichtige Tätigkeit aus, wird die Ersatzabgabe entsprechend dem Beschäftigungsgrad im Kanton St.Gallen oder im Verhältnis des Einkommens, das durch die Tätigkeit im Kanton St.Gallen erzielt wird, zum ausserkantonalen Einkommen festgesetzt. Die abgabepflichtige Person kann eine der beiden Kürzungsmethoden wählen, muss aber ihre Einkommensverhältnisse offenlegen, wenn sie die Kürzung nach den Einkommen wählt.

Bst. d: Erfüllt eine abgabepflichtige Person ihre Dienstpflicht wegen krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht, wird die Ersatzabgabe im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gekürzt. Dabei sind in der Regel die Kürzungsgründe nach Bst. b und nach Bst. d gleichzeitig anzuwenden. Ist die abgabepflichtige Person z.B. während zwei Monaten zu 50 Prozent arbeitsunfähig und erfüllt sie ihre Notfalldienstpflicht daher während den zwei Monaten nur zu 50 Prozent, wird die Ersatzabgabe zuerst gestützt auf Bst. b auf zwei Zwölftel gekürzt und das Resultat anschliessend um 50 Prozent reduziert. Ist die abgabepflichtige Person hingegen während einer bestimmten Zeit zu 100 Prozent arbeitsunfähig, entfällt die Ersatzabgabe ganz.

Die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis belegt sein, wobei die abgabepflichtige Person sich nicht selbst ein Zeugnis ausstellen kann. Ob das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, der mit der abgabepflichtigen Person in der gleichen Arztpraxis oder im gleichen Spital arbeitet, akzeptiert werden kann, entscheidet die nach Art. 50k für den Vollzug zuständige Organisation.

Art. 50g und 50h

Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst zieht die zuständige Organisation bei den abgabepflichtigen Personen die Pauschale von Fr. 5'000.– nach Art. 50e Abs. 2 oder die nach Art. 50g Abs. 2 gekürzte Pauschale von Fr. 3'000.– ein.

Die Pauschale wird nach Art. 50g Abs. 1 im Kalenderjahr eingezogen, für das die Ersatzabgabe geschuldet ist. Es handelt sich dabei insofern um eine Ordnungsvorschrift, als die Pauschale auch noch in einem späteren Kalenderjahr nachbezogen werden kann. Hingegen ist ein vorgängiger Bezug der Pauschale – also vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Ersatzabgabe geschuldet ist – nicht zulässig.

Die abgabepflichtige Person kann verlangen, dass die Ersatzabgabe nicht pauschal, sondern aufgrund ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens ordentlich veranlagt wird. Sie hat die Höhe ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens durch eine Steuerveranlagung oder die zugehörigen steuerrechtlichen Lohnausweise oder – bei selbständiger Erwerbstätigkeit – durch eine Beitragsverfügung nach Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; abgekürzt AHVV) nachzuweisen. Dabei ist das AHV-pflichtige Jahreseinkommen aus dem Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe verlangt wird, massgebend und es ist auch das Einkommen, das in anderen Kantonen erzielt wird, zu berücksichtigen.

Die Veranlagung aufgrund des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens wird nur von Personen verlangt werden, bei denen die ordentlich veranlagte Ersatzabgabe voraussichtlich tiefer ausfällt als der Pauschalbeitrag. Die ordentliche Veranlagung führt daher nahezu immer zu einer teilweisen Rückzahlung der mittels Pauschale erhobenen Ersatzabgabe. Für die Standesorganisation ist nicht vorhersehbar, in wie vielen Fällen eine ordentliche Veranlagung verlangt bzw. eine Rückzahlung fällig werden wird. Sie müsste also Rücklagen in erheblicher Höhe bilden, um sämtliche möglichen, noch nicht verjährten Rückzahlungsansprüche abdecken zu können. Aus diesem Grund wird der Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung befristet. Das Gesuch um ordentliche Veranlagung ist innert drei Jahren ab Rechtskraft der Steuerveranlagung für das Steuerjahr, für das die Ersatzabgabe erhoben wurde, einzureichen. Bei ganz oder teilweise selbständig erwerbstätigen Personen beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Beitragsverfügung nach Art. 25 AHVV zu laufen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung.

Art. 50i

Aus den Ersatzabgaben dürfen einerseits Aufwendungen für die Organisation des Notfalldienstes bezahlt werden, z.B. ein Entgelt für die Notfalldienstkoordinatorin bzw. den Notfalldienstkoordinator oder Kosten aus Rekursverfahren im Zusammenhang mit dem Notfalldienst.

Andererseits dürfen die Ersatzabgaben für die Durchführung des Notfalldienstes verwendet werden, insbesondere zur Abgeltung von Präsenz- oder Pikettzeiten, die Übernahme von ungedeckten Behandlungskosten, Beiträge an die Fortbildung der notfalldienstleistenden Dienstpflichtigen in Notfallmedizin und weitere, ähnliche Aufwendungen. Hingegen ist es nicht zulässig, einen Überschuss aus den Ersatzabgaben für den allgemeinen Aufwand der für den Vollzug zuständigen Organisation zu verwenden.

Nach Abs. 2 hat die Standesorganisation gegenüber dem zuständigen Departement jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und die Verwendung der Ersatzabgaben abzulegen. Die Rechenschaftspflicht wird bewusst nur der Standesorganisation auferlegt. Es ist Aufgabe der Standesorganisation, bei ihren regionalen Organisationen die notwendigen Angaben für den Rechenschaftsbericht einzuholen, falls sie diesen die Organisation und Durchführung übertragen hat. Die Standesorganisation ist für die Richtigkeit aller Angaben im Rechenschaftsbericht verantwortlich, auch für Angaben, die sie von ihren regionalen Organisationen erhalten hat.

Art. 50j

Als Standesorganisation gilt ein Berufsverband, der den ganzen Kanton abdeckt oder überkantonal organisiert ist. Zudem muss der Beruf einen der in Art. 2 MedBG genannten Berufe gesamthaft vertreten. Ein Berufsverband, der z.B. nicht die ganze Ärzteschaft, sondern nur die Dermatologinnen und Dermatologen vertritt, ist keine Standesorganisation im Sinn des GesG. Hingegen ist der Berufsverband der Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Standesorganisation, da dieser Beruf in Art. 2 MedBG gesondert aufgeführt ist.

Neu ist, dass die Standesorganisation nicht mehr selbst darüber entscheiden darf, ob ein Notfalldienst nötig ist (vgl. dazu den bisherigen Art. 50^{bis} Abs. 1 GesG). Grundsätzlich haben die Standesorganisationen aller universitären Medizinalberufe einen Notfalldienst zu organisieren. Ausgenommen sind Standesorganisationen, die einen Beruf vertreten, der nach Art. 50b Bst. c oder d von der Notfalldienstpflicht ausgenommen ist. Hingegen bleibt es der Standesorganisation überlassen, wie und in welcher Form sie den Notfalldienst organisiert. Da die Dienstpflicht, die Dispositionsgründe und die Bemessung der Ersatzabgabe neu gesetzlich geregelt werden, muss die Standesorganisation ein allfälliges «Notfalldienstreglement» nicht mehr dem Departement zur Kenntnis bringen.

Nach Abs. 2 kann die Standesorganisation den Notfalldienst nach Regionen oder Berufsrichtungen gliedern und die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes sowie die Verwendung der Ersatzabgabe – im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe nach Art. 50i Abs. 1 – ihren regionalen Organisationen übertragen. Die Standesorganisation kann für eine Berufsrichtung innerhalb des von ihr vertretenen Berufs nach Art. 2 MedBG neben dem allgemeinen Notfalldienst auch einen spezialisierten Notfalldienst – z.B. einen psychiatrischen Notfalldienst – organisieren. Sie ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Abs. 3 begründet keine direkten Handlungspflichten oder Zuständigkeiten, sondern erinnert im Sinn eines Hinweises daran, dass der ambulante Notfalldienst der Standesorganisationen und die stationäre Notfallversorgung in den Listenspitälern des Kantons koordiniert werden müssen.

Art. 50k

Art. 50k regelt diejenigen Bereiche der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes, die hoheitliches Handeln und damit die Berechtigung zum Erlass von Verfügungen erfordern. Dies umfasst den Entscheid nach Art. 50d Abs. 1 über die Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht sowie die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe.

Die Standesorganisation kann diese Aufgaben selbst erfüllen. Sie kann aber auch einzelne oder alle Vollzugaufgaben an ihre regionalen Organisationen übertragen (mit Ausnahme der Rechenschaftspflicht nach Art. 50i Abs. 2). In welcher Form die Übertragung erfolgen muss (Beschluss

des Vorstandes oder Beschluss der Mitgliederversammlung), regeln die Statuten der jeweiligen Standesorganisation. Art. 50k Abs. 2 besagt lediglich, dass eine Übertragung der Vollzugszuständigkeiten aus Sicht des GesG zulässig ist.

Nach Abs. 3 ist die zuständige Organisation – d.h. entweder die Standesorganisation oder ihre regionalen Organisationen – berechtigt, im Bereich ihrer Vollzugszuständigkeit durch Verfügung zu handeln. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle in Art. 50k Abs. 1 aufgeführten Handlungen immer zu verfügen. Insbesondere kann die pauschale Ersatzabgabe nach Art. 50g zunächst formlos in Rechnung gestellt und erst dann verfügt werden, wenn die Rechnung nicht bezahlt wird. Die Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht ist jedoch immer zu verfügen.

Wer innerhalb der zuständigen Organisation berechtigt ist, eine Verfügung zu erlassen und zu unterzeichnen, hat die Organisation in ihren Statuten oder ergänzenden Bestimmungen zu regeln.

Abs. 4 bestimmt, dass Verfügungen der zuständigen Organisationen direkt mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden können. Ein Einsprache- und/oder Rechtsmittelverfahren innerhalb der Standesorganisation – also der Weiterzug einer Verfügung einer regionalen Organisation an die Standesorganisation – ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann von der Standesorganisation auch nicht durch Statuten eingeführt werden. Das zuständige Departement entscheidet nicht abschliessend, sondern der Rekursentscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) angefochten werden.

Art. 50l

Art. 50l Abs. 1 ersetzt den geltenden Art. 50^{sexies}, der bisher als Grundlage für Beiträge an die Standesorganisation diente.

Abs. 2 führt die Möglichkeit ein, die Entwicklung und Erprobung von neuen Modellen der ambulanten Notfallversorgung sowie die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Koordination zwischen dem Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung durch Beiträge zu unterstützen. Die Bestimmung lehnt sich an Art. 23 des Vernehmlassungsentwurfs für ein totalrevidiertes Gesundheitsgesetz an, der entsprechende Beiträge im Bereich der Förderung von integrierten Versorgungsmodellen vorsieht.

Art. 62a

Der vorliegende XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wird voraussichtlich unterjährig in Vollzug gesetzt werden. In diesem Fall ist die Ersatzabgabe für das Kalenderjahr des Vollzugsbeginns pro rata temporis geschuldet.

Abs. 2 und 3 legen fest, welches Recht auf hängige Verfahren anwendbar ist. Dispensationsgesuche, die bei Vollzugsbeginn des vorliegenden Nachtrags noch nicht erstinstanzlich entschieden sind, werden nach neuem Recht weitergeführt und entschieden. Dies umfasst sowohl das Verfahren vor der regionalen Organisation als auch das Streitverfahren nach Art. 50^{quater} Abs. 2 GesG vor der Standesorganisation.

Hat die Standesorganisation hingegen im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des Nachtrags schon mittels Verfügung über ein (streitiges) Dispensationsgesuch entschieden, richtet sich das nachfolgende Verfahren vollständig – sowohl hinsichtlich der Zuständigkeiten als auch hinsichtlich der materiellen Beurteilung – nach dem geltenden Recht.

8.3.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz bezweckt, eine genügende gesetzliche Grundlage für die Ersatzabgaben zu schaffen, die zur Finanzierung des Notfalldienstes benötigt werden.

Die Vorlage führt dementsprechend nicht zu neuen Ausgaben, sondern soll im Gegenteil verhindern, dass sich der Entscheid des Verwaltungsgerichtes negativ auf die zukünftige Finanzierung des Notfalldienstes auswirkt. Insbesondere soll durch den XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz verhindert werden, dass der Kanton der KAeG bzw. ihren Regionalvereinen den Ertragsausfall von rund 880'000 Franken je Jahr abdecken muss (vgl. dazu vorn Abschnitt 8.3.2.d). Dementsprechend folgt aus dem vorliegenden Erlass zwar keine Einsparung von bestehenden Ausgaben, jedoch werden drohende zusätzliche Ausgaben eingespart, weshalb die Vorlage im Rahmen des EP 2026 vorgelegt wird (vgl. dazu M86).

Die in Art. 50i Abs. 2 vorgesehenen Beitragsmöglichkeiten haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Aktuell sind keine Projekte zur Entwicklung von neuen Modellen der ambulanten Notfallversorgung bekannt und allfällige Beiträge würden über das ordentliche Budget des Kantonsarztamtes zu finanzieren sein.

Ebenso hat der XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz keine personellen Auswirkungen. Der Notfalldienst wird weiterhin von den Standesorganisationen organisiert und durchgeführt werden. Die Standesorganisation wird zwar neu gesetzlich verpflichtet, dem zuständigen Departement jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und die Verwendung der Ersatzabgaben abzulegen (vgl. Art. 50i Abs. 2). Eine entsprechende Rechenschaftspflicht war jedoch schon bisher in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Gesundheitsdepartement und der KAeG enthalten, die gestützt auf Art. 50^{sexies} GesG abgeschlossen worden sind, so dass kein neuer Aufwand für die Kontrolle der Rechenschaftsberichte entsteht.

8.3.6 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf des XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wurde mit den betroffenen Standesorganisationen (KAeG und SSO SG/AR) besprochen. Die KAeG ist mit dem Entwurf einverstanden.

Die SSO SG/AR und der Kantonszahnarzt regten an, den Standesorganisationen weiterhin die Kompetenz einzuräumen, die Höhe der Ersatzabgabe in einem Reglement zu regeln. Insbesondere bedauerte es die SSO SG/AR, dass sie ihr bisheriges bewährtes System nicht weiterführen könne, wonach Zahnärztinnen und Zahnärzte ab 60 Jahren, Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden, Kinderzahnärztinnen und Kinderzahnärzte sowie Oralchirurginnen und Oralchirurgen lediglich eine stark reduzierte Ersatzabgabe von Fr. 400.– (statt Fr. 4'000.–) zu bezahlen haben. Hierzu ist anzumerken, dass gemäss dem oben erwähnten Entscheid des Verwaltungsgerichtes die Bemessung der Ersatzabgabe (Bemessungsgrundlage und -tarif) in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden muss. Es besteht in diesem Bereich also kein Raum für eine Regelung durch Reglement der Standesorganisation. Auch ist es aus Sicht der Rechtsgleichheit problematisch, alle Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer BAB der Notfalldienstpflicht zu unterstellen, bei der Höhe der Ersatzabgabe dann aber nach dem Alter oder dem Spezialisierungsgrad zu differenzieren. Aus diesem Grund wird die Regelung der Ersatzabgabe, wie sie im Reglement der SSO SG/AR enthalten ist, nicht in den XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz übernommen.

Auf ein weitergehendes externes Vernehmlassungsverfahren wurde wegen der Dringlichkeit der Vorlage verzichtet.

8.3.7 Erlass von Verordnungsrecht

Wie bei den Erläuterungen zu Art. 50b Bst. d ausgeführt wurde, sollen Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Apothekerinnen und Apotheker durch Verordnung von der Notfalldienstpflicht ausgenommen werden. Weitere Verordnungsbestimmungen sind für die Umsetzung des XV. Nachtrags zum Gesundheitsgesetz nicht erforderlich.

8.3.8 Referendum und Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgaben von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Der vorliegende Entwurf hat für den Kanton keine neuen Ausgaben zur Folge, weshalb er nicht dem Finanzreferendum untersteht. Hingegen untersteht der vorliegende Nachtrag nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) i.V.m. Art. 5 RIG dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Der XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz soll möglichst schnell in Vollzug gesetzt werden, damit die Finanzierung der Notfalldienste wieder sichergestellt ist. Vorgesehen ist der 1. März 2026.

8.3.9 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Demnach soll die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse erfolgen. Sollte von der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung aus gewichtigen Gründen (z.B. Inkongruenzen mit übergeordnetem Recht) Abstand genommen werden, ist dazu in die Botschaft des Präsidiums bzw. der Regierung eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

In den mit dem vorliegenden XV. Nachtrag zum GesG eingefügten Bestimmungen (Art. 50a ff.) wird die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter berücksichtigt. Aufgrund der bereits laufenden Totalrevision des GesG wäre es allerdings unverhältnismässig, noch eine Nachführung sämtlicher Bestimmungen des bisherigen GesG in Bezug auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter vorzunehmen. Die durchgehende sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter wird dann mit dem neuen GesG umgesetzt.

8.4 Weitere Gesetzesanpassungen

Nebst den drei Gesetzesnachträgen zu den Massnahmen M20 (Sozialhilfegesetz), M47 (Personalgesetz) und M86 (Gesundheitsgesetz) werden nachgelagert zu weiteren 14 Entlastungsmassnahmen Gesetzesanpassungen notwendig (vgl. hierzu Abschnitt 3, Kurzbeschreibung der Massnahmen/Gesetzesanpassung). Zu diesen werden – unter der Annahme, dass der Kantonsrat den entsprechenden Massnahmen in der Wintersession 2025 im Grundsatz zustimmt – entsprechende Entwürfe ausgearbeitet, die dem Kantonsrat im Frühling 2026 mit einer Sammelvorlage zur Beratung in der Sommersession 2026 zugeleitet werden.

Mit der Sammelvorlage II zum EP 2026 soll dem Kantonsrat ergänzend zu den 14 Massnahmen, die Gesetzesanpassungen zur Folge haben werden, auch eine Gesetzesanpassung zur Umsetzung von Massnahme A28 (Auflösung des Mietwohnungsfonds) aus dem Kantonsratsbeschluss über das Haushaltgleichgewicht H2022plus (33.21.09) zugeleitet werden. Die Umsetzung der Massnahme hat sich verzögert. Es erfolgt keine Anrechnung dieser Massnahme an das EP 2026.

9 Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung des Vorhabens EP 2026 ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

- In einem ersten Schritt erfolgt die Beratung der vorgeschlagenen Massnahmen im Kantonsrat in der Wintersession 2025 (Grundsatzbeschlüsse zu den Massnahmen M1 bis M87, eine Lesung);
- Ergänzend werden die drei vorliegenden Gesetzesnachträge zu den Massnahmen M20 (Verschiedene Massnahmen im Sozialwesen), M47 (Verschiedene Massnahmen im Bereich des

Personalmanagements) und M86 (Vermeidung Mehraufwand im Kontext Sicherstellung Notfalldienst) beraten. Um einen möglichst raschen Vollzugsbeginn zu ermöglichen, ist vorgesehen, beide Lesungen zu den Gesetzesnachträgen in der Wintersession 2025 des Kantonsrates durchzuführen.

- Im Anschluss an die Beratung der Massnahmen M1 bis M87 werden allfällige Änderungen aus in das Budget 2026 übernommen, dessen Beratung im Kantonsrat in der Wintersession 2025 unmittelbar anschliessend zum EP 2026 erfolgt (in der Budgetbotschaft 2026 sind die erwähnten Massnahmen M1 bis M87 aus dem EP 2026 vollständig abgebildet).
- In einem nächsten Schritt werden zu den 14 Entlastungsmassnahmen, die Gesetzesanpassungen notwendig machen (vgl. Abschnitt 8.4), entsprechende Vorlagen ausgearbeitet. Diese werden dem Kantonsrat auf die Sommersession 2026 mit einer zweiten Sammelvorlage zur Beratung zugeleitet.

10 Referendum

Der Kantonsratsbeschluss über das EP 2026 führt insgesamt nicht zu neuen Ausgaben zulasten des Staates und umfasst unmittelbar auch keine gesetzlichen Anpassungen oder Neuregelungen. Gesetzliche Bestimmungen – soweit für die Umsetzung des EP 2026 erforderlich – werden dem Kantonsrat separat zum Erlass unterbreitet. Der Kantonsratsbeschluss über das EP 2026 untersteht daher weder dem obligatorischen oder fakultativen Finanzreferendum noch dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Der IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, der IV. Nachtrag zum Personalgesetz und der XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz führen jeweils nicht zu neuen Ausgaben zulasten des Kantons und unterstehen daher nicht dem Finanzreferendum.⁷ Sie unterstehen jedoch je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

11 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026;
- IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
- IV. Nachtrag zum Personalgesetz;
- XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

⁷ Vgl. betreffend den XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz auch Abschnitt 8.3.8.

Anhang: Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen

[gemäss separatem Dokument]

Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026

Entwurf der Regierung vom 23. September 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. September 2025⁸ Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Massnahmen des Entlastungspakets 2026 bilden:

Nr.	Massnahme	Referenz
M1	Regierung Reduktion Sachaufwand Regierung	Seite 10
M2	Kantonsrat und Parlamentsdienste Verzicht auf Entschädigung zusätzlicher Fraktionssitzung, Verzicht auf Protokollierungssystem Verbalix, Pauschalkürzung bei Ausgaben des Kantonsrates	Seite 10
M3	Staatskanzlei Senkung IT-Betriebskosten Staatsverwaltung	Seite 11
M4	Staatskanzlei Digitalisierung Postzustellung Staatsverwaltung	Seite 11
M5	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Aufhebung Deckelung Beitrag politische Gemeinden an Bahninfrastrukturfonds	Seite 11
M6	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Reduktion der Abgeltungen im öV durch höhere Billetterlöse	Seite 12
M7	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Darlehensrückzahlungen durch öV-Transportunternehmen	Seite 12
M8	Volkswirtschaftsdepartement – Biodiversität Reduktion Beiträge für Biodiversität	Seite 12
M9	Volkswirtschaftsdepartement – Jagd/Fischerei Gebührenerhöhung Jagd/Fischerei und Reduktion Drittaufträge Jagd	Seite 12
M10	Volkswirtschaftsdepartement – Staatswald und Subventionen Forst Kostendeckende Bewirtschaftung Staatswald und Reduktion Subventionen für Waldplanung	Seite 13
M11	Volkswirtschaftsdepartement – Schutzwald Beteiligung politische Gemeinden an Schutzwaldbewirtschaftung	Seite 13

⁸ ABI 2025-00.

Nr.	Massnahme	Referenz
M12	Volkswirtschaftsdepartement – Finanzierung Vollzug Forstrecht Gebührenerhöhung Forst und Änderung Finanzierungsschlüssel für hoheitliche Leistungen Waldregionen	Seite 13
M13	Volkswirtschaftsdepartement – Waldregionen Kurzfristige Optimierung Forst	Seite 13
M14	Volkswirtschaftsdepartement – Direktzahlungen Landwirtschaft Diverse Massnahmen Direktzahlungen Landwirtschaft	Seite 14
M15	Volkswirtschaftsdepartement – Strukturverbesserung Landwirtschaft Reduktion Beiträge Strukturverbesserung Landwirtschaft	Seite 14
M16	Volkswirtschaftsdepartement - Standortförderung Reduktion Sonderkredite Standortförderung	Seite 14
M17	Volkswirtschaftsdepartement - Generalsekretariat Reduktion Lizenzkosten Fachapplikation Fachstelle für Statistik	Seite 15
M18	Departement des Innern – Sozialwerke des Bundes Dämpfung Kostensteigerung Ergänzungsleistungen und Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft durch Gemeinden	Seite 15
M19	Departement des Innern – Behinderung Verschiedene Massnahmen im Behindertenbereich	Seite 15
M20	Departement des Innern – Sozialwesen Verschiedene Massnahmen im Sozialwesen	Seite 16
M21	Departement des Innern – Innerkantonaler Finanzausgleich Kürzung Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischer Sonderlastenausgleich aufgrund tiefer Steuerfüsse	Seite 16
M22	Departement des Innern – Gemeindeaufsicht, Grundbuch- und Zivilstandswesen Verschiedene Gebührenerhöhungen Gemeindeaufsicht und Grundbuch- und Zivilstandswesen	Seite 16
M23	Departement des Innern – Kantonsbibliothek und Staatsarchiv Verschiedene Aufwandminderungen Kantonsbibliothek und Staatsarchiv	Seite 16
M24	Departement des Innern – Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv Verschiedene Aufwandminderungen Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv	Seite 17
M25	Departement des Innern – Kultur Verschiedene Aufwandminderungen Kulturförderung und Umlagerungen in den Lotteriefonds	Seite 17
M26	Departement des Innern – Handelsregister, Amtsnotariate und Konkurswesen Verschiedene Verfahrensoptimierungen und Gebührenerhöhungen Handelsregister, Amtsnotariate und Konkurswesen	Seite 18
M27	Bildungsdepartement – Sonderpädagogik Verschiedene Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik	Seite 18
M28	Bildungsdepartement – Amt für Volksschule Qualitätssicherung Volksschule	Seite 18
M29	Bildungsdepartement – Mittelschulen Schülerseitige Massnahmen Mittelschulen	Seite 19
M30	Bildungsdepartement – Sekundarstufe II Reduzieren des Sachaufwands Mittelschulen	Seite 19

Nr.	Massnahme	Referenz
M31	Bildungsdepartement – Sekundarstufe II Reduzieren des Sachaufwands in der Berufsbildung	Seite 19
M32	Bildungsdepartement – Sekundarstufe II Verschiedene Massnahmen beim Personal der Mittel- und Berufsfachschulen	Seite 20
M33	Bildungsdepartement – Nichtstaatliche Mittelschulen Reduktion Sockelbeitrag Gymnasium Friedberg	Seite 20
M34	Bildungsdepartement – Mittelschulen Reduktion Stundentafel Mittelschulen	Seite 20
M35	Bildungsdepartement – Wirtschaftsmittelschule Verzicht auf Wirtschaftsmittelschule Digitales Business	Seite 20
M36	Bildungsdepartement – Mittelschulen Gebührenerhöhung Mittelschulen	Seite 21
M37	Bildungsdepartement – Mittelschulen Erhöhung Lizenzverkäufe Lernnavi Mittelschulen	Seite 21
M38	Bildungsdepartement – Sekundarstufe II Optimierung der Klassengrössen in Mittelschulen und der Berufsbildung	Seite 21
M39	Bildungsdepartement – Sekundarstufe II Konsolidierung IMS-Standorte in Mittelschulen und der Berufsbildung	Seite 21
M40	Bildungsdepartement – Amt für Berufsbildung Einheitliche Administrations- und Schulmaterialpauschale Berufsfachschulen	Seite 22
M41	Bildungsdepartement – Höhere Berufsbildung und Weiterbildung Verschiedene Massnahmen im Bereich Höhere Berufsbildung und Weiterbildung	Seite 22
M42	Bildungsdepartement, Universität St.Gallen (HSG) Reduktion des Staatsbeitrags an die Universität St.Gallen	Seite 22
M43	Bildungsdepartement, Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen	Seite 22
M44	Bildungsdepartement, Ost – Ostschweizer Fachhochschule Reduktion des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost – Ostschweizer Fachhochschule	Seite 23
M45	Bildungsdepartement - Generalsekretariat Aktualisierung der Leistungsverrechnungen im Generalsekretariat des Bildungsdepartementes und Verzicht auf Beilage Schulblatt	Seite 23
M46	Finanzdepartement – Finanzmanagement Verschiedene Massnahmen im Bereich des Finanzmanagements	Seite 23
M47	Finanzdepartement – Personalmanagement Verschiedene Massnahmen im Bereich des Personalmanagements	Seite 24
M48	Finanzdepartement – Personalmanagement Verzicht auf Teuerungsausgleich für das Staatspersonal	Seite 24
M49	Finanzdepartement – Informationsmanagement Verschiedene Massnahmen im Bereich der Informatik	Seite 24
M50	Finanzdepartement – Steuererhebung Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung	Seite 25
M51	Finanzdepartement – Steuererhebung Erhöhung Selbstbehalt bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten von 2 auf 5 Prozent im Bereich der Steuererhebung	Seite 25

Nr.	Massnahme	Referenz
M52	Finanzdepartement – Steuererhebung Einführung eines kantonalen Anteils an der Bezugsprovision der Kirchensteuern	Seite 25
M53	Finanzdepartement – Steuererhebung Reduktion Betriebskosten mit neuer Fachanwendung IT Steuern SG+	Seite 26
M54	Finanzdepartement – Finanzaufsicht Reduktion Personalbestand Finanzkontrolle	Seite 26
M55	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement Optimierung Mobiliar und Facility Services	Seite 26
M56	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement Optimierung kantonales Immobilienportfolio	Seite 27
M57	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement Mittelreduktion Bauten und Renovationen (B&R)	Seite 27
M58	Bau- und Umweltdepartement – Kantonsstrassen Mittelreduktion Sachaufwand und baulicher Unterhalt Kantonsstrassen	Seite 27
M59	Bau- und Umweltdepartement – Naturgefahren Reduktion Kantonsbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutzprojekte	Seite 27
M60	Bau- und Umweltdepartement – Kantonsgewässer Erhöhung Seekonzessionen	Seite 28
M61	Bau- und Umweltdepartement – Gewässernutzung und Energie Senkung Sachkosten sowie Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen und Reduktion Aufträge an Dritte im Bereich Energie	Seite 28
M62	Bau- und Umweltdepartement – Umwelt- und Gewässerschutz Finanzierung Entsorgungskosten von kommunalen und regionalen Sammelstellen durch Gemeinden und Reduktion Aufträge an Dritte	Seite 28
M63	Bau- und Umweltdepartement – Strassenverkehr Gebührenerhöhung Strassenbauvorhaben sowie Entschädigung Vollzug Strassenverkehr aus LSV	Seite 29
M64	Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung und Geodaten Anpassungen Richtplan, Agglomerationsprogramme sowie Geoportal/Geodaten	Seite 29
M65	Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung Mittelreduktion Neue Regionalpolitik (NRP) sowie Beiträge an regionale Planungen	Seite 30
M66	Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung und Baubewilligung Gebührenerhöhung bei Planergenehmigungen und Baubewilligungen	Seite 30
M67	Bau- und Umweltdepartement – Beteiligungen Ausserordentliche Dividendenausschüttungen Axpo	Seite 30
M68	Bau- und Umweltdepartement – Führungsunterstützung Mittelreduktion in der Führungsunterstützung Bau- und Umweltdepartement	Seite 30
M69	Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei Verschiedene Massnahmen im Bereich Polizeiliche Tätigkeit	Seite 31
M70	Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei Pauschalkürzung Kantonspolizei	Seite 31
M71	Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei	Seite 31

Nr.	Massnahme	Referenz
	Neuverhandlung der Leistungserbringung für Dritte im Bereich Services der Kantonspolizei	
M72	Sicherheits- und Justizdepartement – Kantonspolizei Verschiedene Massnahmen in den Bereichen Kommunikation und Services der Kantonspolizei	Seite 32
M73	Sicherheits- und Justizdepartement – Justizvollzug Verschiedene Massnahmen im Justizvollzug	Seite 32
M74	Sicherheits- und Justizdepartement – Administrativhaft Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft im Regionalgefängnis Altstätten	Seite 32
M75	Sicherheits- und Justizdepartement – Militär und Zivilschutz Verschiedene Massnahmen im Militär und Zivilschutz	Seite 32
M76	Sicherheits- und Justizdepartement – Ausweisstellen Verzicht auf eine geplante Ausweisstelle	Seite 33
M77	Sicherheits- und Justizdepartement – Asylwesen Verschiedene Massnahmen im Asylwesen	Seite 33
M78	Sicherheits- und Justizdepartement – Staatsanwaltschaft Verschiedene Massnahmen in der Strafverfolgung	Seite 33
M79	Sicherheits- und Justizdepartement – Strassenverkehrsamt Verschiedene Massnahmen im Strassenverkehrsamt	Seite 34
M80	Sicherheits- und Justizdepartement – Strassenverkehrsamt Einstellung von fünf zusätzlichen Verkehrsexpertinnen oder -experten	Seite 34
M81	Sicherheits- und Justizdepartement – Generalsekretariat Verschiedene Massnahmen im Generalsekretariat des SJD	Seite 34
M82	Gesundheitsdepartement – Pflegeinitiative Reduktion Ausbildungsbeiträge und Anpassung Altersgrenzen bei Umsetzung Pflegeinitiative	Seite 35
M83	Gesundheitsdepartement – Hospitalisationen Erweiterung Liste «ambulant vor stationär» und Wegfall Zusatzbeiträge Ostschweizer Kinderspital	Seite 35
M84	Gesundheitsdepartement – Gebühreneinnahmen Gebührenerhöhungen im Bereich der gesundheitspolizeilichen Tätigkeit	Seite 35
M85	Gesundheitsdepartement – Staatsbeiträge Kürzung Beiträge für stationäre Langzeitpflege und für weitere Institutionen im Gesundheitsbereich	Seite 36
M86	Gesundheitsdepartement – Notfalldienst Ersatzabgabe Vermeidung Mehraufwand im Kontext Sicherstellung Notfalldienst	Seite 36
M87	Gerichte Verschiedene Massnahmen bei den Gerichten	Seite 36

Ziff. 2

¹ Die Regierung wird eingeladen, die Massnahmen nach Ziff. 1 dieses Erlasses im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen und dem Kantonsrat zu den Massnahmen, die den Erlass von gesetzlichen Bestimmungen oder weiteren rechtlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates erfordern, die entsprechenden Entwürfe zu unterbreiten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Entwurf der Regierung vom 23. September 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. September 2025⁹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 6a wird aufgehoben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹¹

⁹ ABI 2025-••.

¹⁰ sGS 381.1.

¹¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

IV. Nachtrag zum Personalgesetz

Entwurf der Regierung vom 23. September 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. September 2025¹² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Personalgesetz vom 25. Januar 2011»¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 39 *Zulagen*

a) ~~Geburts- und Kinderzulage~~

¹ Es werden ausgerichtet:

- a) ~~die Geburtszulage bei Geburt eines Kindes;~~
- b) die Kinderzulage nach Massgabe der Gesetzgebung über die Kinderzulagen.¹⁴

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁵

¹² ABI 2025-●●.

¹³ sGS 143.1.

¹⁴ sGS 371.1.

¹⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Entwurf der Regierung vom 23. September 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. September 2025¹⁶ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979»¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 50^{bis} bis Art. 50^{sexies} werden aufgehoben.

Art. 50a (neu) Dienstpflicht **a) Grundsatz**

¹ Wer eine Berufsausübungsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006¹⁸ hat und die bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton ausübt, leistet Notfalldienst.

² Die Dienstpflicht wird im Rahmen des Notfalldienstes erfüllt, der von der Standesorganisation organisiert wird.

³ Der Umfang des Notfalldienstes, den eine dienstpflichtige Person leistet, richtet sich nach dem Pensum ihrer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kanton.

Art. 50b (neu) b) Ausnahmen

¹ Von der Dienstpflicht ausgenommen sind:

- a) **Amtsärztinnen und Amtsärzte;**
- b) **Ärztinnen und Ärzte, die gleichwertigen Notfalldienst leisten:**
 - 1. **in einem Betrieb mit einer Notfallaufnahme, der auf einer Spitalliste im Sinn von Art. 8 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012¹⁹ aufgeführt ist;**
 - 2. **für eine andere Organisation an einem Betriebsstandort, der durch eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zum Betrieb eines Notfalldienstes verpflichtet ist;**

¹⁶ ABI 2025-●●.

¹⁷ sGS 311.1.

¹⁸ SR 811.11.

¹⁹ sGS 320.1.

- c) Tierärztinnen und Tierärzte;
- d) weitere von der Regierung bezeichnete universitäre Medizinalberufe.

Art. 50c (neu) c) Beginn und Ende

¹ Die Dienstpflicht beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Berufsausübungsbewilligung.

² Sie endet mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Kanton, spätestens aber mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946²⁰.

Art. 50d (neu) Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht

¹ Dienstpflichtige, die aus fachlichen oder aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht für den Notfalldienst geeignet sind, werden auf Gesuch oder von Amtes wegen von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensiert.

² Die Dispensation entbindet nicht von der Pflicht, die Ersatzabgabe nach Art. 50e ff. dieses Erlasses zu bezahlen.

*Art. 50e (neu) Ersatzabgabe
a) Grundsatz*

¹ Wer die Dienstpflicht nicht erfüllt, bezahlt eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5'000.– je Jahr, höchstens aber 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe verlangt wird.

Art. 50f (neu) b) Kürzungen

¹ Die Ersatzabgabe wird anteilmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person:

- a) nicht während des ganzen Kalenderjahrs notfalldienstpflichtig ist;
- b) die Dienstpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahrs nicht erfüllt;
- c) auch in einem anderen Kanton eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinn des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006²¹ ausübt;
- d) ihre Dienstpflicht wegen krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt.

*Art. 50g (neu) c) Veranlagung
1. Pauschalveranlagung*

¹ Die zuständige Organisation zieht bei der abgabepflichtigen Person im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe geschuldet ist, die Pauschale nach Art. 50e Abs. 2 dieses Erlasses ein.

²⁰ SR 831.10.

²¹ SR 811.11.

² Sie kann die Pauschale auf Fr. 3'000.– kürzen, wenn die abgabepflichtige Person glaubhaft macht, dass ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit höchstens Fr. 120'000.– betrug.

³ Die Pauschale nach Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Bestimmung wird anteilmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person Kürzungsgründe nach Art. 50f dieses Erlasses nachweist.

Art. 50h (neu) 2. ordentliche Veranlagung

¹ Die abgabepflichtige Person kann verlangen, dass die Ersatzabgabe aufgrund ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens veranlagt wird.

² Sie weist die Höhe ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder die steuerrechtlichen Lohnausweise nach. Ganz oder teilweise selbständig erwerbstätige Personen weisen das AHV-pflichtige Jahreseinkommen durch die Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung²² nach.

³ Das Gesuch um ordentliche Veranlagung kann innert drei Jahren ab Rechtskraft der Steuerveranlagung eingereicht werden. Bei ganz oder teilweise selbständig erwerbstätigen Personen ist die Rechtskraft der Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung²³ massgebend. Nach unbenutztem Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe für das betroffene Kalenderjahr.

Art. 50i (neu) d) Verwendung und Rechenschaftspflicht

¹ Die Ersatzabgabe wird ausschliesslich zur Organisation und Durchführung des Notfalldienstes verwendet.

² Die Standesorganisation legt gegenüber dem zuständigen Departement jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und die Verwendung der Ersatzabgaben ab.

**Art. 50j (neu) Organisation
a) Grundsatz**

¹ Die Standesorganisation organisiert den Notfalldienst für den von ihr vertretenen universitären Medizinalberuf. Als Standesorganisation gilt ein Berufsverband, der den ganzen Kanton abdeckt oder überkantonal organisiert ist.

² Sie kann den Notfalldienst nach Regionen oder Berufsrichtungen gliedern und die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes sowie die Verwendung der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

²² Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, und Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

²³ Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, und Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

³ Die Standesorganisationen und die Listenspitäler sorgen für eine Koordination zwischen dem ambulanten Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

Art. 50k (neu) b) Vollzugszuständigkeiten

¹ Die Standesorganisation:

- a) entscheidet über die Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht;
- b) veranlagt und bezieht die Ersatzabgabe.

² Sie kann den Entscheid über die Dispensation von der Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht sowie die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

³ Die zuständige Organisation ist berechtigt, im Bereich ihrer Vollzugszuständigkeit durch Verfügung zu handeln.

⁴ Verfügungen der zuständigen Organisation können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Art. 50l (neu) Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann der Standesorganisation einen jährlichen Beitrag an die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes gewähren.

² Er kann der Standesorganisation Beiträge gewähren:

- a) an die Entwicklung von neuen Modellen der ambulanten Notfallversorgung;
- b) für Pilotprojekte, in denen Modelle der ambulanten Notfallversorgung erprobt werden;
- c) für die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Koordination zwischen dem Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

Art. 62a (neu) c) des XV. Nachtrags vom ●●

¹ Die Ersatzabgabe nach Art. 50e ff. dieses Erlasses ist für das Kalenderjahr, in dem dieser Nachtrag in Vollzug tritt, pro rata temporis geschuldet.

² Gesuche um Dispensation vom Notfalldienst, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bei einer Standesorganisation oder einer regionalen Organisation hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

³ Die Anfechtung von Verfügungen einer Standesorganisation betreffend Dispensation, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bereits eröffnet wurden, richtet sich nach Art. 50^{bis} bis Art. 50^{quinquies} dieses Erlasses in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²⁴

²⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.